

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

1874.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der k. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Fol.	Nr.		Seite
1.	1.	Ministerial-Bekanntmachung vom 23. December 1873, die Uebereinkunft mit der sächsischen Landesverordneten der Provinz Sachsen wegen Vollstreckung der wider jugendliche Personen des hiesigen Landes erlassenen Strafen in der Correctionalanstalt zu Leipzig betreffend	1
	2.	Erlass , die Einführung des Submissionsverfahrens in Unterjudungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Befehle über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend, vom 31. December 1873	5
	3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1874, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend	9
	4.	Ministerial-Bekanntmachung vom 24. December 1873, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Stadt- und Landkrankenhaus zu Frankehausen betreffend	21
	5.	Verordnung vom 2. Januar 1874, die Beschänkung der Befahrung der Fußwege auf den Kunststraßen im Sornitz- und Voigtlande des Justizamtsbezirks Leutenberg betreffend	21
	6.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1874, betreffend das Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Abänderung der Ausübung-Verordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Befehlen über die gerichtliche Heberzeugung unbewäglich der Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems in den Bezirken der Justizämter Koblitz, Stadlum und Frankehausen und der Justizamtscommissionen Schlotheim	23
	7.	Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 20. Januar 1874, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend	25
	8.	Verordnung vom 23. Januar 1874, betreffend den Verkehr zwischen den Einzelgerichten und dem Katastralle wegen Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten	27
	9.	Nachtrag zu der Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister zc. betreffend	29
	10.	Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 13. Febr. 1874, betreffend die Aufhebung der Verordnungen vom 28. Juni 1836 und vom 29. Febr. 1854 wegen des Verfalls des Eigenthums und Rentenzeichens in den Dreihälften	30
	11.	Verordnung , die Rechnungslegung bei der Pensionauslast für Wittwen und Waisen betr., vom 27. Februar 1874	36

Band.	No.		Seite.
3	12.	Verordnung vom 6. März 1874, betreffend das Befahren öffentlicher Wege mit Lokomotiven	31
"	13.	Verordnung vom 6. März 1874, die Cautionen der Auswanderungs-Agenten betreffend	34
4.	14.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1874, die Steuerüberwälzung für ausgeübten Beamten betreffend	35
"	15.	Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Verordnung vom 2. Januar 1874, die Beschränkung der Belastung der Fuhrerseite auf den Kaufstraßen im Gornitz- und Voquitzthal des Justizamtebsgerichts Leutenberg betreffend, vom 10. April 1874	36
"	16.	Verordnung , die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 28. April 1874	37
5.	17.	Gesetz vom 15. Mai 1874, die Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1858 wegen Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen H. Tieser betr.	39
6.	18.	Gesetz vom 30. Mai 1874, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Novbr. 1855 über die Vertheilung einer Landesvertheilung	41
"	19.	Gesetz , die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend, vom 30. Mai 1874	44
"	20.	Gesetz vom 30. Mai 1874, einen Nachtrag zur Gebührenliste in Strafjahren betr.	45
"	21.	Gesetz vom 30. Mai 1874, betreffend die in dem Landesstrafrecht vor Einführung der Reichsthalersprüche angeordneten Gefängnis- und Geldstrafen	47
7.	22.	Bekanntmachung des H. Ministeriums vom 6. Juni 1874, die Ertheilung mehrerer Erfindungspatente betreffend	49
"	23.	Gesetz , einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, vom 9. Juni 1874	50
"	24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Juni 1874, die Militärconvention mit Preußen betreffend	52
8.	25.	Instruktion für das Befahren bei Einlösung der Pfandbriefe von Renten- und Staats-Schuldbriefen, bei Aufheftung solcher Papiere und bei Rückzahlung angelegter Renten- und Staats-Schuldbriefe, vom 10. Juli 1874	61
"	26.	Gesetz vom 13. Juli 1874, die Tüthen der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betreffend	64
9.	27.	Gesetz über die Schonzeit des Wildes, vom 18. Juli 1874	67
10.	28.	Verordnung , betreffend die Organisation der Katasterbedienen, vom 30. Juli 1874	78
"	29.	Ministerial-Bekanntmachung vom 7. August 1874, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die katholische Kirche zu Rudolstadt betreffend	110
11.	30.	Verordnung vom 16. September 1874, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1874 wegen Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend	111
12.	31.	Ministerial-Bekanntmachung , die Anwendung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend, vom 15. September 1874	115

Sinf. Nr.		Seite.
12.	32. Ministerial-Bekanntmachung vom 1. October 1874, betreffend das Regu- lativ vom 16. März 1871 über die Ausbildung und Anstellung von Forstber- eitungsb-Beamten	116
13.	33. Verordnung vom 23. October 1874 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeritencasse betreffend	119
	34. Verordnung vom 6. November 1874, die Einziehung der Gerichtskosten bei Eröffnung der Erkenntnisse und Bescheide in bürgerlichen Rechtsfällen betreffend	120
	35. Verordnung vom 11. November 1874, die Beschränkung der Befassung der Jahresworte auf den Kunststraßen der Fürstlichen Oberbergrath betreffend	120
	36. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. November 1874, betreffend die Aufhebung der zwischen der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen und der Kgl. Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeisachen erwach- senden Kosten abgeschlossenen Convention vom 4. November 1864	121
	37. Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1874, die Verpodung der Reichsmünzen betreffend	122
	38. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, die Aufstellung eines neuen Hauszergelder-Tarifs betreffend	123
14.	39. Verordnung vom 5. December 1874, die Preise für Rossflora betreffend	125
	40. Ministerial-Bekanntmachung , die Einführung der Reichsmarkrechnung be- treffend, vom 22. December 1874	126
	41. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1874, die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend	129



Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1874.

N. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. December 1873, die Uebereinkunft mit der sändischen Landarmen-Direction der Provinz Sachsen wegen Vollstreckung der wider jugendliche Personen des hiesigen Landes erkannten Strafen in der Correctionsanstalt zu Zeitz betreffend.

Nachdem die Fürstliche Staatsregierung mit der sändischen Landarmen-Direction der Provinz Sachsen eine Uebereinkunft wegen Vollstreckung der wider jugendliche Personen erkannten Strafen in der Correctionsanstalt zu Zeitz abgeschlossen hat, so wird dieser Vertrag in dem nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Rudolstadt, den 23. December 1873.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrag.

Zwischen der sändischen Landarmen-Direction der Provinz Sachsen zu Merseburg und dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Rudolstadt ist nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

§. 1.

Die sändische Landarmen-Direction der Provinz Sachsen zu Merseburg macht sich verbindlich, in die sändische Corrections-Anstalt zu Zeitz und die mit derselben
Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. Januar 1874.

verbundene Lehr- und Erziehungs-Anstalt die Erlaubnis der zuständigen Behörden des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt

- 1) auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870
18. Mai 1871 in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt verwiesenen jugendlichen Personen,
- 2) auf Grund des §. 57 des genannten Strafgesetzbuchs zu Gefängniß verurtheilten jugendlichen Verbrecher,
- 3) auf Grund des §. 362 Absatz 2 desselben Strafgesetzbuchs zur Unterbringung in einem Arbeitshause bestimmten jugendlichen Personen

aufzunehmen.

Dagegen verpflichtet sich die Fürstlich Schwarzburgische Staatsregierung in Rudolstadt die vorsehend sub 1, 2 und 3 bezeichneten Freiheitsbeschränkungen, sofern sie eine Dauer von drei Monaten und mehr umfassen, nur in der gedachten Anstalt zu Zeit vollstrecken zu lassen.

§. 2.

Die Einlieferung in die Anstalt erfolgt rücksichtlich aller sub 1, 2 und 3 des vorsehenden Paragraphen aufgeführten Personen durch die zuständige Behörde unter Beifügung der erforderlichen Notizen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Eingelieferten, eines Kleiderverzeichnisses, eines Signalements, eines Extracts aus dem Strafurtheil, welches die Einlieferung veranlaßt hat, eines Gesundheits-Attestes, ferner hinsichtlich aller nach §. 56 des Strafgesetzbuchs in eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Unterzubringenden, sowie der noch nicht confirmirten auf Grund des §. 57 und des §. 362 Absatz 2 a. a. O. überwiesenen Personen eines Geburts-, Tauf-, Junsf-, Schul- und Sitten-Zeugnisses.

Die Einzulieferenden müssen gesund und mindestens mit folgenden, in einem völlig brauchbaren Zustande befindlichen Kleidungsstücken versehen sein, nämlich :

- einem Hemde,
- „ Halstuch,
- „ Paar wollenen Strümpfen,
- „ Hut oder Mütze,

die männlichen mit :

- einem Oberrock oder einer Jacke,

- einem Paar Hemkleidern,
 „ Paar Schuhe oder Stiefel,
 die weiblichen mit:
 einem Camisole,
 „ Rocke,
 „ Paar Schuhe.

Erfolgt die Einlieferung der nach vorstehenden Vereinbarungen in die Anstalt aufzunehmenden Personen, ohne daß die vorstehend aufgeführten Einlieferungs-Erfordernisse erfüllt worden, so ist die Direction der Anstalt zwar nicht zur Zurückweisung der Eingelieferten, wohl aber berechtigt, den Erfab des durch diese Nichterfüllung der Anstalt erwachsenden besonderen Aufwandes zu fordern.

Insondere verpflichtet sich die Fürstlich Schwarzburg'sche Staatsregierung in Rudolstadt für den Fall, daß eine der eingelieferten Personen bei der unmittelbar nach der Einlieferung zu erfolgenden Untersuchung durch den Anstalts-Arzt so krank gefunden werden sollte, daß sie in das Anstalts-Lazareth aufgenommen werden muß, für die Dauer dieser Aufnahme an Stelle der in §. 4 dieses Vertrages normirten Unterhaltungskosten eine Vergütung von 10 Sgr. pro Tag und pro Kopf zur Anstaltsklasse zu zahlen.

Von der erfolgten Einlieferung ist Seitens der Anstalt dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt Anzeige zu machen und der einliefernden Behörde ein Empfangsschein zuzustellen.

§. 3.

Die Unterbringung, Bekleidung, Beköstigung, Beschäftigung, der Schulbesuch und die Disciplin werden durch die reglementarischen und sonstigen, für die königlich Preussischen Strafanstalten jeweilig bestehenden allgemeinen, sowie durch die für die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeit jeweilig bestehenden besonderen Bestimmungen geregelt.

In der Abtheilung für jugendliche Verbrecher der Corrections-Anstalt finden Aufnahme:

die nach §. 57 des Strafgesetzbuchs verurtheilten jugendlichen Verbrecher und die auf Grund des §. 302 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zur Unterbringung in einem Arbeitshause bestimmten jugendlichen Personen.

In die Lehr- und Erziehungsanstalt werden aufgenommen:

die nach §. 56 a. a. D. zur Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt bestimmten Ungeesultigten.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen der Vorsteher der Lehr- und Erziehungs-Anstalt, als welche der Anstalts-Director und der erste Anstaltsgeistliche fungiren, überlassen, das eine oder das andere der nach §. 57 zur Gefängnißstrafe verurtheilten und der nach §. 362 Absatz 2 in die Corrections-Anstalt eingelieferten Individuen, falls dasselbe noch nicht confirmirt ist, in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt aufzunehmen. Bemerkt wird hierbei, daß die Entscheidung über die Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt außer von dem Gesamt-Eindrucke der betreffenden Persönlichkeiten auch von der Dauer der Strafzeit abhängig gemacht werden muß, da polizeiliche Rücksichten bei der durch die Zwecke der Erziehungs-Anstalt bedingten freieren Bewegung die Aufnahme von Individuen mit längerer als 2- bis 3-jähriger Strafzeit nicht rathsam erscheinen lassen.

§. 4.

Die Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten werden vierteljährlich auf Grund der Kostenrechnung des Vorjahres berechnet und die Liquidation wird nach vorheriger Prüfung Seitens der sändischen Landarmen-Direction zu Merseburg dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt zur Verfügung der Zahlung an die Anstaltskasse übersendet.

Die Transport-, sowie die etwaigen Rücktransportkosten trägt die Fürstlich Schwarzburg'sche Staats-Regierung in Rudolstadt und hat die Anstalts-Direction bei der Berechnung und Auszahlung dieser Kosten nicht mitzuwirken.

§. 5.

Ueber die Dauer des Verbleibens der auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs der Lehr- und Erziehungs-Anstalt Ueberwiesenen in dieser Anstalt entscheidet innerhalb der gesetzlichen Grenze auf desfalls Seitens der Vorsteher der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeit in jedem einzelnen Falle zu erstattenden Bericht, das Fürstlich Schwarzburg'sche Ministerium in Rudolstadt.

Die Unterbringung in die Lehre zu einem Handwerksmeister in oder bei der Stadt Zeit oder in einem Dienst (Wesenddienst) erfolgt nach Statthalter Confir-

mation durch die Anstalts-Vorsteher, und liegt denselben gleichzeitig der Abschluß der betreffenden Lehr- und Mietheverträge ob.

Während dieser Lehrzeit, die, da Lehrgeld nicht gezahlt wird, in der Regel auf 3 bis 4 Jahre zu bemessen, bleibt der Lehrling in Zucht und Disziplin der Anstalt und erhält derselbe Kleidung und Wäsche von derselben, ebenso wird der Lehrling in Erkrankungsfällen in das Anstalts-Lazareth aufgenommen und versorgt, wofür die Fürstlich Schwarzburg'sche Staatsregierung in Rudolstadt die der Anstalt für Kleidung und Wäsche erwachsenden, Seitens der Landarmen-Direction der Provinz Sachsen festzusetzenden baaren Auslagen zu ersetzen und pro Tag der Verpflegung im Lazareth den §. 2 erwähnten Satz von 10 Sgr. pro Kopf und pro Tag zu zahlen hat.

Die im Dienst untergebrachten Individuen werden bei Antritt desselben Seitens der Anstalts-Verwaltung gleichfalls mit der erforderlichen Bekleidung und Wäsche ausgestattet, für deren Unterhaltung und Ergänzung die betreffenden Zöglinge selbst zu sorgen haben, und comvertiren der Anstalt in diesem Falle die ihr durch die Beschaffung dieser Gegenstände erwachsenden und wie vorgedacht festzusetzenden baaren Auslagen aus der Kasse der Fürstlich Schwarzburg'schen Staatsregierung in Rudolstadt.

§. 6.

Von der Entlassung jedes der Anstalt Ueberwiesenen ist dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt Anzeige zu machen und der heimathlichen Polizeibehörde eine Nachweisung der persönlichen Verhältnisse etwa 4 Wochen vor der Entlassung zuzusenden.

Wenn die Anstalts-Direction es in einzelnen besonderen Fällen bedenklich erachtet, den zu Entlassenden mittelst Zwangspasses in die Heimath zu dirigiren, so hat dieselbe bei dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

§. 7.

Die Fürstlich Schwarzburg'sche Staatsregierung in Rudolstadt verpflichtet sich, fallß von den Seitens der betreffenden Schwarzburg'schen Behörden der Anstalt

überwiesenen Staatsangehörigen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt während ihrer Detention in der Anstalt Verbrechen oder Vergehen verübt werden sollten, welche strafrechtlich zu ahnden sind, alle durch die desfallsige Untersuchung der Anstalt erwachsenden Kosten zu tragen.

Für den Fall, daß die wegen jener Verbrechen oder Vergehen erkannten Freiheitsstrafen in der Anstalt zu Zeit zum Vollzuge gelangen, erfolgt die Berechnung und Erstattung der Haftkosten nach den Feststellungen des §. 4 dieses Vertrages. Die Anstalt sendet die Gesamt-Liquidation dieser und der erstgedachten Kosten nach vorheriger Prüfung Seitens der ständischen Landarmen-Direction zu Merseburg vierteljährlich dem Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt zur Verfügung der Zahlung an die Anstaltskasse zu.

§. 8.

Vorstehende Uebereinkunft wird für die Zeit vom 1. Juli 1873 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der von der einen oder der anderen Seite erfolgten Kündigung abgeschlossen, welche letztere indessen vor dem 1. Januar 1876 nicht stattfinden darf.

So geschehen

Merseburg, den 2. April 1873.

Rudolstadt, den 27. März 1873.

**Die ständische Landarmen-
Direction der Provinz
Sachsen.**

**Das Fürstlich Schwarzburg'sche
Ministerium.**

v. Wimpfingeroda-Kuort.

v. Bertram.

(l. S.)

(r. S.)

N II. G e s e t z ,

die Einführung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern betreffend, vom 31. Decbr. 1873.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

In Untersuchungen wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, kann, falls der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung zu Protocoll die Zuwiderhandlung einräumt, und sich zur Zahlung der gesetzlichen Geldstrafe erbietet, von Ertheilung eines Strafscheides abgesehen und von der Steuerstelle, vor welcher die Vernehmung stattfindet, die verfallene Geldstrafe und die Confiscationsstrafe, sowie der Betrag der nachzuzahlenden Gefälle und der zu ersattenden Verläge dem Angeeschuldigten alsbald bekannt gemacht werden.

§. 2.

Unterwirft sich der Angeeschuldigte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen unter ausdrücklichem Verzicht auf anderweitige Entscheidung im Verwaltungs- oder Rechtswege, so ist diese Erklärung zu Protocoll zu nehmen und der Angeeschuldigte auf die gesetzlichen Folgen einer Wiederholung der begangenen Zuwiderhandlung hinzuweisen, auch daß letztere geschehen, im Protocolle zu bemerken.

Hiernächst sind die ergangenen Acten an den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs oder, sofern die Sache zur Competenz des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, gehört, an letztere einzusenden. Wird die von der Steuerstelle geflogene Verhandlung von dem General-Inspector

beziehungsweise der Finanz-Abtheilung des Ministeriums genehmigt, worüber von der betreffenden zuständigen Behörde eine Bemerkung zu den Acten zu bringen ist, so erlangt die nach letzterer erfolgte Feststellung von Straf-Gefällen und Verlägen die rechtliche Wirkung einer im Verwaltungswege ergangenen rechtskräftigen Entscheidung.

Unterwirft sich dagegen der Angeeschuldigte der nach §. 1 erfolgten Feststellung von Strafe, Gefällen und Verlägen nicht oder wird dieselbe von dem General-Inspector beziehungsweise der Finanz-Abtheilung des Ministeriums nicht genehmigt, so ist wegen Untersuchung und Bestrafung der fraglichen Zuwiderhandlung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften weiter zu verfahren.

§. 3.

Der Bestimmung im Verwaltungswege bleibt vorbehalten, auf welche Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern und bei welchen Steuerstellen das nach den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren Anwendung finden darf.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 31. December 1873.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

N III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1874, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 (Gesetzsammlung 1872, Seite 1 ff.) werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolfsadt, den 2. Januar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Berlin, den 23. December 1873.

Abänderungen des Post-Reglements

vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Post-Reglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschriften im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden.

1. Im §. 3. Die „Außenseite“ der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packetadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 16 und 18.

2. Der §. 4 erhält folgende Fassung:

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

Fürstl. Schw.-Rudolfs. Gesetzsammlung XXXV.

III. Formulare, welche das Publicum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Bordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Paketadressen“ zu beachten.

V. Der Coupon der Post-Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der §. 5, „Erfordernisse eines Begleitbriefes“ betreffend, fällt fort.

4. Der §. 6 erhält folgende Fassung:

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

5. Im §. 7, „Bezeichnung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

1. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

6. Im §. 8, „Werthangabe“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

1. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im §. 14, „Postkarten“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Packete verwendet werden.

8. Im §. 17, „Recommandirte Sendungen“ betreffend, erhält Absatz I. folgende Fassung:

1. Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie Packete ohne

Werthangabe, können unter Recommendation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Päckete angegeben sein. Die Wirkung der Recommendation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

9. Im §. 20, die „Postvorschußsendungen“ betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß hastet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von

„sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Eine Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgaborte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Bemerkt „posto restante“.

11. Im §. 21, die „Postmandate“ betreffend, tritt am Schluß des Absatzes XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotocoll besugte Person geschieht, so genügt der Bemerkt: „Sofort zum Protokoll“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protokollkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protocoll zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schlusse als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adressseite des

Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorgehung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des ringezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

13. Im §. 22, „Durch Expressen zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Packet-sendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.

15. Im §. 30, „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender“ betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Gewerts bz. der Begleitadresse erstattet.

16. Im §. 33, den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung x.“ betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit Werthangabe, sowie recommandirte Pakete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Paketadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Pakete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im §. 35, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimierter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen

zu gewöhnlichen Paketen (§. 33 Absatz 1.) bz. der Pakete selbst an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthoten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine u.“ als 5) hinzu: \

5) Post-Paketadressen zu recommandirten Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 33 Absatz 1.).

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bz. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vordruckte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenhäusern gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im §. 37, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u.“ betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werth-

angabe, oder von recommandirten Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen und recommandirten Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei recommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse b₂ der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolat. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In §. 38 erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III. folgende Fassung:

Ausgehändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Ausgehändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Recommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder b₂ die unterschriebene Postanweisung überbringt und abhändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs nicht ob.

24. Im §. 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Be-

Stimmungsorte“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „posto restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu I eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

IV. In allen vorgeordneten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im §. 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungscaisse verkauft werden.

28. Im §. 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bz. das Couvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird sodann vom Absender einbezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der

Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Paketen die Postanstalt hierfür schriftlich zu requiriren.

29. Im §. 44, die „Etsafettenbeförderung“ betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Etsafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundätzen, welche bezüglich der Extraposten u. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im §. 59 vorgegeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Etsafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Etsafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Aubezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige“ betreffend, in Wegfall.

32. Im §. 48, „die Grundätze der Personengeld-Erhebung“ betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatz.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im §. 53, das „Ueberfrachtporte und die Versicherungsgebühr“ betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Maßgewicht des Reisegepäcks ist bei der Eintieferung Ueberfrachtporte zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeh.-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $\frac{3}{4}$ Sgr., als Minimum 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im §. 59, die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Courierbeförderungen“ betreffend, erhalten die Absätze I. und II. folgende Fassung:

I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| für ein Extrapostpferd | 2 Sgr., |
| für ein Courrierpferd | 2 $\frac{1}{2}$ „ |

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV, XV, XVI, XVIII und XXVII. folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrinngeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Ghaussegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Säßen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsrüst gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeldes zürück. *Schn.-Statist. Wechsammlung XXXV.*

für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühren als Entschädigung zu entrichten.

37. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

- 1) das reglementmäßige Extrapost- u., Wagen- und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Wagenmeistergebühren, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. In demselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI., XXXII. und XXXIII. folgende Fassung:

n) Extraposten u. nach Orten unter 15 Kilometern.

XXXI. Für Extraposten u. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Paltpunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

39. In demselben Paragraphen erhält das Marginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV. folgende Fassung:

p) Umrechnung in die landwirthliche Währungsmaßung.

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- u. Gebühren in den

Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroſchen-Währung gelten die Vorſchriften in §. 44 Abſatz XXI.

40. Im §. 63 erhält der erſte Satz im Abſatz IV. folgende Faſſung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, ſo darf der Poſtillon ohne Verlangen des Reiſenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu §. 43 des Poſt-Reglements, Zuſammenſtellung der Tarifi-beſtimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

41. Im §. VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorſchuſsendungen betreffend, folgende Faſſung:

An Porto für Vorſchuſsendungen ſind zu erheben:

a) für Vorſchuſsbriefe (Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben), ohne Unterſchied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 geographiſche Meilen einschließlich

2 Sgr. bz. 7 Kr.,

auf alle weiteren Entfernungen 4 " " 14 "

Für unfrankirte Poſt-Vorſchuſ-Briefe wird ein Portozuſchlag von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Bei portopflichtigen Dienſtsachen findet dieſer Zuſchlag nicht ſtatt.

b) für Vorſchuſspackete das betreffende Porto für das Paket.

42. Im §. XIII. erhält der Abſatz unter I b., das Expreßbeſtellgeld nach dem Landbeſtellbezirke betreffend, folgende Faſſung:

b) wenn die Beſtellung im Landbeſtellbezirke der Poſtalanſtalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bz. 3½ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bz. 14 Kr. für jede Beſtellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Geſammtbetrages ſich etwa ergebenden Bruchkreuzer ſind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im §. XIV., die „Nachſendung“ betreffend, erhält der erſte Satz folgende Faſſung:

Für nachzuſendende Pakete, für nachzuſendende Briefe mit Wertangabe und für nachzuſendende Briefe mit Poſtvorſchuſ wird das Porto und bz. auch die Verſicherungsgebühr von Beſtimmungsort zu Beſtimmungsort zuſchlagen; der Portozuſchlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Nachſendung nicht erhoben.

44. Im §. XV., die „Rücksendung“ betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Pakete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungengebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im §. XIX., den „Verkauf von Formularen zu Postkarten u. betreffend“, erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Verkauf von Formularen zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

Formulare zu Post-Paketadressen, zu Postmandaten, sowie zu Postbehändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{2}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Der Reichskanzler.

Fürß v. Blöndel.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. December 1873, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Stadt- und Landkrankenhaus zu Frankenhäusen betreffend.

Nachdem Serenissimus dem in Frankenhäusen errichteten Stadt- und Landkrankenhaus auf Grund des untern heutigen Tage bestätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person verliehen haben, so bringen Wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Mudolstadt, den 24. December 1873.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

№ V. Verordnung

vom 2. Januar 1874, die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen im Sornitz- und Voquithale des Justizamtsbezirks Lentenberg betreffend.

Um die Kunststraßen in dem Sornitz- und Voquithale gegen die schweren Beschädigungen und Nachteile zu schützen, welche die Ueberlastung der Fuhrwerke im Gefolge hat, verordnen Wir mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten auf Grund des Decrets vom 9. März 1855, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef. S. 48), andurch was folgt:

§. 1.

Jedes Fuhrwerk, welches die durch das Sornig- und Loquithal führenden Kunststraßen des Amtsbezirks Leutenberg befährt, muß einen Radbeschlag von mindestens vier Zoll preuß. = 10,1 Centimeter Breite haben, wenn das Gewicht der Ladung mehr als vierzig Centner beträgt.

§. 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler = 35 Gulden oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 3.

Diese Strafe trifft zunächst den Führer des Fuhrwerks, sie kann aber auch gegen den Eigenthümer desselben ausgesprochen werden.

§. 4.

Wenn Verdacht vorliegt, daß ein Fuhrwerk der Bestimmung in §. 1 entgegen überlassen sei, so sind die zur Ermittlung des Gewichtes der Ladung erforderlichen Erhebungen durch die mit der Controle der gegenwärtigen Verordnung beauftragten Beamten vorzunehmen. Der Führer des Fuhrwerks hat sich dieser Ermittlung bei Weidung der in §. 2 angedrohten Strafen zu unterwerfen.

Die mit der speziellen Ausmittlung des Gewichtes der Ladung verbundenen Kosten und Auslagen sollen dem Führer bezüglich Eigenthümer des Fuhrwerks zur Last, wenn sich ergibt, daß die Ladung das zulässige Maß wirklich überschreitet.

§. 5.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. März 1874 in Kraft.

Hudolstadt, den 2. Januar 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Januar 1874, betr. das Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Abänderung der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekewesens in den Bezirken der Justizämter Rudolstadt, Stadtilm und Frankenhäusen und der Justizamtscommission Schlotheim.

Die Gemeindebehörden in den Bezirken der Justizämter Rudolstadt, Stadtilm und Frankenhäusen, sowie der Justizamtscommission Schlotheim werden in der nächsten Zeit in den Besitz der Grundsteuerbücher, Gebäudesteuerrollen und Steuerkarten (§. 5 der Ausführungsverordnung vom 15. März 1872 zu den beiden Gesetzen vom 13. August 1868, die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr. Ges. S. S. 104) gesetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachungen vom 16. September 1872 (Ges. S. S. 139) und vom 22. Juli 1873 (Ges. S. S. 82) wird deshalb mit Höchster Genehmigung **Serenissim!** andurch bestimmt, daß die Verordnung vom 24. Mai 1872 wegen Abänderung der Ausführungsverordnung vom 20. Juni 1856 zu den beiden Gesetzen über die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekewesens (Ges. S. S. 114) am 1. Februar dieses Jahres nunmehr auch bezüglich der Justizamtsbezirke Rudolstadt, Stadtilm und Frankenhäusen, sowie des Bezirks der Justizamtscommission Schlotheim in Wirksamkeit tritt.

Rudolstadt, den 9. Januar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1874.

№ VII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 20. Januar 1874, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die bedeutendsten Erfindungs-Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

- 1) Dem Kupfer- und Messingwaaren-Fabrikant A. Reubecker in Offenbach auf einen Bier-Kühlapparat.
- 2) Dem Charles J. Frank in Stuttgart auf Verbesserungen am Weberschiffchen.
- 3) Dem Graf Paul de Lusse in Reichshausen auf Herstellung einer Bierhese und der dabei in Anwendung kommenden Apparate.
- 4) Dem David Barker zu Paris auf Verbesserungen an künstlichem Brennmaterial.
- 5) Dem Kaufmann Adolph Doctor Louis Jäger, Martin Rikoff, dem Fabrikanten Daniel Rousson, sämmtlich in Frankfurt a. M., und dem Ingenieur Henry Loussaint in Paris auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Fettstoffe mittelst Wassers und organischer sowie unorganischer chemischer Mittel.

Füchl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

4

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 31. Januar 1874.

- 6) Dem Colonel Gordon Mc. Kay zu Boston auf eine Maschine zum Ausleisten der Schuhe.
- 7) Dem Civil-Ingenieur Karl Knoblauch in München auf einen Universal-Feuerungs-Rost.
- 8) Dem Civil-Ingenieur Hugo Kehrlich zu Frankfurt a. M. auf eine Kälte-Erzeugungs-Maschine.
- 9) Dem Marcus Bebro zu London auf einen Apparat zum Nummeriren und Drucken von Billets, Cheques und ähnlichen Artikeln.
- 10) Dem Georg Sigl in Wien auf Verbesserungen an Seilbahnen und den auf denselben angewandten Wagen.

Ohne Zustimmung der gedachten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen anzusehen, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthum nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstliche Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiermit öffentlich bekannt.

Mudolstadt, den 20. Januar 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N VIII. Verordnung

vom 23. Januar 1874, betreffend den Verkehr zwischen den Einzelgerichten und dem Katasteramte wegen Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten.

Um die Genauigkeit der von den Gemeindevorständen nach §. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1872 (Wes. S. S. 114) auszufertigenden Katasterauszüge zu überwachen und etwa vorgefundene Unrichtigkeiten unverzüglich zu beseitigen, sowie um eine geregelte Führung der Fortschreibungsgeschäfte sicher zu stellen, verordnen Wir im Anschluß an jene Verordnung mit Höchster Genehmigung Serenissim was folgt.

§. 1.

Die Einzelgerichte haben alle Verträge und anderen Urkunden, auf Grund deren die gerichtliche Zuschreibung von Grundeigenthum erfolgen soll, nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen unmittelbar vor der gerichtlichen Zuschreibung dem Katasteramte vorzulegen.

§. 2.

Das Katasteramt prüft die den Verträgen u. u. beiliegenden Katasterauszüge hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Vertrages und mit den Originalsteuerbüchern und hat, im Falle sich Anstände ergeben, das Obergerichte wegen Klarstellung des Sachverhaltes zu veranlassen.

§. 3.

Das Katasteramt trägt sodann den aus den Verträgen sich ergebenden Güterwechsel in die für das betreffende Steuerjahr gemäß den Anweisungen I. und III. vom 9. December 1872 eröffneten Fortschreibungsprotokolle u. provisorisch ein und gibt darauf die Verträge dem betreffenden Einzelgerichte zurück.

§. 4.

Nach erfolgter Eigenthumszuschreibung ist die ausgefertigte Vertragserkunde dem Katasteramte nochmals mitzutheilen. Dasselbe fügt den Einträgen in den Fortschreibungsprotokollen das Datum der Zuschreibungserkunde bei, wodurch diese Einträge definitive werden, und verfährt nach den weiteren Bestimmungen des §. 9 der Anweisung l. vom 9. December 1872.

§. 5.

Für diejenigen Gemeindebehörden, welche bis zum 1. Februar d. J. noch nicht in den Besitz der Steuerbücher und Flurkarten gelangt sind, hat das Katasteramt auf Nachsuchen der Betheiligten die Ertheilung der Katasterauszüge zu bewirken.

Kudolstadt, den 23. Januar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraub.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1874.

№ IX. Nachtrag

zu der Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister *z.* betreffend (G.-S. S. 107), vom 30. Jan. 1874.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten wird der §. 17, Absatz 2 der Verordnung vom 14. Mai 1864, die Form und Führung der Handelsregister *z.* betreffend (Ges.-Samml. S. 107), hiermit dahin abgeändert, daß die in Art. 13 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister, sowie die nach Art. 14, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs alljährlich im December zu erlassende Bekanntmachung außer in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landestheiles fortan auch durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger (Inseraten-Expedition: Berlin S. W. Wilhelmstraße 32) zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 30. Januar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N^o X. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 13. Febr. 1874, betreffend die Aufhebung der Verordnungen vom 28. Juni 1836 und vom 29. Decbr. 1854 wegen des Verbots des Stichholzhauens und Lattenschnitzens in den Ortschaften.

Mit höchster Genehmigung **Serenissim** werden die Verordnungen vom 28. Juni 1836 (Wochenblatt 1836 N^o 32) und vom 29. December 1854 (Ges.-Samml. 1855 S. 2), betreffend das Verbot des Stichholzhauens und Lattenschnitzens in den Ortschaften, hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 13. Februar 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

Leo, i. V.

N^o XI. Verordnung,

die Rechnungslegung bei der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen betreffend, vom 27. Februar 1874.

Mit höchster Genehmigung **Serenissim** wird der Absatz 3 des §. 19 der Verordnung vom 2. März 1842, die Errichtung einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen betreffend (Ges.-Samml. 1842 S. 57), aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich. Das Curatorium hat für zeitige Aufstellung und Uebergabe der Jahresrechnung Seitens des Rechnungsführers Sorge zu tragen. Die Rechnung ist **Serenissimo** zur Einsicht vorzulegen, demnächst auch ein kurzer Auszug in dem hiesigen Wochenblatte und Frantenhäuser Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Rudolstadt, den 27. Februar 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N. XII. Verordnung

vom 6. März 1874, betreffend das Befahren öffentlicher Wege
mit Locomotiven.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird über das Befahren öffentlicher Wege mit Locomotiven auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samm. S. 48) Nachfolgendes bestimmt.

§. 1.

Wer eine Straßen-Loomotive in Thätigkeit zu setzen beabsichtigt, muß unter Einreichung einer genauen Beschreibung und einer mit Maßstab versehenen Zeichnung seiner Apparate bei dem betreffenden Fürstl. Landrathsamte um die Genehmigung seines Vorhabens nachsuchen. Die ertheilte Erlaubniß kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

§. 2.

Mindestens 24 Stunden vor jedem Transport von Straßen-Loomotiven ist dem Bezirks-Straßenoberaufseher und den beteiligten Ortspolizeibehörden Anzeige hiervon zu machen.

§. 3.

Außer dem erforderlichen Betriebs-Personal müssen jeder Locomotive ein Mann vorausgehen und ein Mann folgen. Nur vollkommen geeignete und zuverlässige Leute dürfen hierbei, namentlich als Lenker der Transportzüge und Maschinisten, verwendet werden.

Uebrigens hat die Locomotive während des Transports auf öffentlichen Chaussees ein Straßenwärter zu begleiten, wofür dem Eigenthümer derselben zur Deckung etwaiger Auslagen von der Straßenbauverwaltung eine Gebühr berechnet werden kann.

Nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang sind die Transporte nur mit besonderer Genehmigung des Fürstlichen Landrathsamtes und bei geeigneter Beleuchtung zulässig.

Bei einem etwa nothwendigen Anhalten darf der freie Verkehr der Straße nicht gehemmt werden.

§. 4.

Hat der Zugführer Signale zu geben, so hat er sich hierbei lediglich der Glocke zu bedienen.

§. 5.

Die größte Breite der Locomotive darf nicht 2,6 m. und die der etwa angehängten Lastwagen nicht 2,0 m. übersteigen. Die Fläche der Felgen der Räder darf weder convex noch concav sein, noch hervorragende Ringe, Köpfe, Dornen u. haben.

§. 6.

Die Bestimmungen im §. 7 der Verordnung vom 15. August 1873, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel (Ges.-Samml. S. 109) finden auch auf Straßen-Locomotiven Anwendung.

Falls die Locomotive in einer geringeren Entfernung als 25 m. von einem öffentlichen Wege arbeitet, muß auf dem letzteren eine zuverlässige Person zu dem Zwecke aufgestellt sein, den Geschütsführern Zeichen zu geben und dieselben da nöthig bei Verhütung von Thieren zu unterstützen.

Ferner ist der Eigenthümer der Maschine verpflichtet, bei deren Transport dafür Sorge zu tragen, daß Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. an dem Maschinenzug ohne Nachtheil und Gefahr vorbeipassiren können (cf. §. 3).

Bei Begegnungen sind die bestehenden Vorschriften über das Ausweichen gehörig zu beobachten, auch, wo es nöthig erscheint, die Maschinen in Ruhe zu setzen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 27. August 1869 (Ges.-Samml. S. 159), betreffend die Einführung breiter Radfelgen, greifen analog bei Straßen-Locomotiven Platz.

§. 8.

Das Chaussee-, resp. Wegegeld ist vor dem Passiren der Hebestelle zu entrichten.

§. 9.

Der Eigenthümer der Locomotive haftet für alle an Straßen, Brücken und deren Zubehör durch den Transport und den Betrieb der Maschine verursachten Schaden.

Derfelbe ist verpflichtet, auf Anfordern und nach Anordnung des Straßenbaubeamten bez. der Gemeindebehörden die entstandenen Schäden sofort ausbessern zu lassen, widrigenfalls der Baubeamte oder die Gemeindebehörde zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Eigenthümers berechtigt sind.

Die Eigenthümer der Locomotiven sind ferner verpflichtet, die Frage über die Existenz und die Höhe eines von ihnen zu erscheidenden Schadens auf Verlangen der Theilnehmenden der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterstellen, wozu die Eigenthümer den einen, die Beschädigten den andern Schiedsrichter zu ernennen haben.

Falls diese beiden Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns sich nicht verständigen, hat das Fürstl. Landrathsamt denselben zu bezeichnen.

§. 10.

Zur Sicherstellung der zu leistenden Entschädigung ist von dem Eigenthümer der Locomotive bei dem Fürstl. Landrathsamte eine Caution von mindestens 202 fl. 30 Kr. = 150 Thlr. = 450 Mark zu hinterlegen, welche nach vorgekommenen Abzügen sofort zu ergänzen ist.

§. 11.

Die Nichtbefolgung der in den §§. 1—8 gedachten Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 35 fl. = zwanzig Thalern = 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 12.

Für den Fall, daß rücksichtlich der Transportzüge im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs noch andere Anlagen, Einrichtungen und Anordnungen für nothwendig erachtet werden sollten, sind die Eigenthümer und das Betriebspersonal einer Straßen-Locomotive verpflichtet, solche nach Unserer Anweisung bez. nach Anordnung des Fürstl. Landrathsamtes oder der Straßenbauverwaltung auf ihre Kosten gleichfalls auszuführen, zu unterhalten und zu handhaben.

Kudolfsbad, den 6. März 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XIII. Verordnung

vom 6. März 1874, die Cautionen der Auswanderungs-
Agenten betreffend.

Da die mit dem 1. Januar d. J. eingetretene Umgestaltung der Fürstlichen Landestreditkasse die Annahme von verzinslichen Cautionsgeldern nicht mehr gestattet, so wird mit höchster Genehmigung **Serenissim!** unter Aufhebung der im §. 2 Nr. 4 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1854 (Ges.-Samml. S. 199) enthaltenen Vorschrift über die Bestellung der bei Uebernahme einer Auswanderungs-Agentur zu leistenden Caution bestimmt, daß diese Caution fortan nur durch faustpfändliche Uebergabe von auf den Inhaber lautenden Schuldschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates bestellt werden kann.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 8. October 1869, die Cautionen der Staatsdiener betreffend (Ges.-Samml. S. 187), enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Cautionen der Auswanderungs-Agenten Anwendung.

Mudolstadt, den 6. März 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. März 1874, die Steuerrückvergütung für ausgeführten
Brauntwein betr.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches und unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Juli 1869 (Seite 108 der Gesetzsammlung vom Jahre 1869), nach welcher bis auf Weiteres zur Verichtigung gekundeter Brauntweinsteuer eine Creditfrist bis zu 6 Monaten gewährt werden kann, bringen wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im §. 6 c. der Bekanntmachung des Fürstl. Geheim- Rath's-Collegiums vom 24. October 1838 (Beilage zu Nr. 45 des Wochenblattes vom Jahre 1838) zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October 1874 ab die Steuerrückvergütungen für ausgeführten Brauntwein — also mit Ausschluß derer, über welche die Anerkennisse vor diesem Tage ausgefertigt sind — durch baare Auszahlung erst dann erfolgen, wenn nach der Ausfuhr des Brauntweins, für welchen die Vergütung anerkannt worden, ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verfloßen ist.

Rudolstadt, den 17. März 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
Schwarz i. V.

N. XV. Ministerial-Berordnung

zur Ausführung der Verordnung vom 2. Januar 1874, die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen im Sornitz- und Loquithale des Justizamtsbezirks Leutenberg betreffend, vom 10. April 1874.

Um die in §. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1874 (Gesetz-Samml. S. 21) vorgesehene specielle Ermittlung des Gewichtes der Ladung der die Kunststraßen im Sornitz- und Loquithale des Justizamtsbezirks Leutenberg passirenden Geschirre bei Transporten von Hölzern soweit thunlich zu vermeiden, wird mit höchster Genehmigung **Seronissim!** das nach §. 1 der gedachten Verordnung bei einer Radfelgenbreite unter 10,4 Centimeter zulässige Maximalmaß der Belastung eines Geschirres für den Transport von Hölzern festgesetzt wie folgt:

Es darf geladen werden,

- I. weiches Holz in Rughölzern und Brettern
 - a) in grünem Zustande bis zu 2½ Kubikmeter,
 - b) in trockenem Zustande bis zu 3½ Kubikmeter;
- II. weiches Brennholz bis zu 3½ Raummeter;
- III. hartes Holz in Rughölzern und Brettern
 - a) in grünem Zustande bis zu 2½ Kubikmeter,
 - b) in trockenem Zustande bis zu 3 Kubikmeter;
- IV. hartes Brennholz bis zu 3 Raummeter.

Kudolstadt, den 10. April 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

N. XVI. Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums
betreffend, vom 28. April 1874.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc.
verordnen hiermit, daß ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums
zum 6. Mai d. J.

in Unsere Residenzstadt Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Mi-
nisterium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-
lichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 28. April 1874.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1874.

N^o XVII. Gesetz

vom 15. Mai 1874, die Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1858 wegen Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 des Gesetzes vom 13. März 1858, die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstlicher Diener betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 17), wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Die Wittwen- und Waisen-Pension besteht in dem sechsten Theile der Besoldung resp. der Pension oder des Wartgeldes, welche der verstorbene Ehemann resp. Vater während der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat.

Die bei der Theilung durch sechs resultirenden Bruchtheile von Gulden resp. Thalern werden, wenn sie einen halben Gulden resp. halben Thaler oder mehr betragen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile bleiben dabei unberücksichtigt.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Mai 1874.

§. 2

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft, dergestalt, daß jeder von diesem Tage an sich ereignende Pensionsfall nach demselben beurtheilt wird.

Alle schon vor der Publikation dieses Gesetzes bewilligten Wittwen- und Waisen-Pensionen bleiben unverändert. Ebenso werden Pensionsfälle, die sich zwar schon vor dem Tage der Publikation ereignet, jedoch noch keine Pensions-Verleihung zur Folge gehabt haben, noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 15. Mai 1874.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1874.

№ XVIII. Gesetz

vom 30. Mai 1874, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1855 über die Errichtung einer Landescreditcasse.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

An Stelle des Gesetzes vom 1. Novbr. 1855, die Errichtung einer Landescreditcasse betreffend (Gesetzsammlung Seite 136) nebst Nachträgen, und der Verordnung vom 24. Januar 1868 wegen Erhöhung des Zinsfußes der bei der Fürstlichen Landescreditcasse angelegten Capitalien (Gesetz-Samml. S. 81), welche hiermit aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Zweck der Landescreditcasse.

Die Landescreditcasse hat den Zweck, zur Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe, zur Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten, zur Hülfe in Noth- und Unglücksfällen verzinsliche Darlehen unter Befestigung allmählicher Tilgung zu gewähren.

§. 3.

W i r t e i.

Die Mittel zur Verwilligung solcher Darlehen erhält die Landescreditcasse durch Ueberweisung eines Betriebcapitals von 600,000 Thalern aus den Aktiv-Beständen des Jahres 1873.

Jürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

8

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 10. Juni 1874.

§. 4.

A u f s t e t.

Die unmittelbare Aufsicht über die Landescredittasse führt das Fürstliche Ministerium (Finanz-Abtheilung).

§. 5.

Verwilligung von Darlehen.

Die Verwilligung von Darlehen Seitens der Landescredittasse kann nur erfolgen:

- 1) gegen Bestellung einer Hypothek, bei welcher der Werth der gestellten Sicherheit mindestens dem doppelten Betrage der Schuld und wenn Gebäude verpfändet werden, mindestens dem dreifachen Betrage der Schuld unter Hinzurechnung einer zweijährigen Zins- und Tilgungsrente gleichkommt;
- 2) gegen Verpfändung hypothekarischer Forderungen;
- 3) gegen Bürgschaft,
dass in den Fällen unter 2 und 3 die gebotene Sicherheit den Anforderungen unter 1 entspricht.

Außerdem können Darlehen gegen bloße Schuldverschreibungen an inländische Gemeinden gegeben werden, insofern die Darlehens-Aufnahme in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weise nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erfolgt, gerichtlich beurkundet wird und über die Fähigkeit der Gemeinde zur Entrichtung der Zins- und Tilgungsrente kein Zweifel vorliegt.

§. 6.

Zins- und Tilgungs-Renten.

Von Capitalien, welche die Landescredittasse verleiht, sind jährlich fünf Procent Zinsen und bei planmäßiger Rententilgung mindestens ein Procent Tilgungsrente in halbjährigen Raten am 1. April und 1. October jeden Jahres *postnumerando* zu entrichten.

Die Zins- und Tilgungsrente bleibt bis zur völligen Tilgung des Capitals unverändert und es wachsen die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen der Tilgungsrente zu.

Bei regelmäßiger Fortentrichtung der Zins- und Tilgungsrente wird das Darlehen getilgt, wenn gezahlt werden:

6 Procent jährl. Rente	nach 38½ Jahren
7 " " " " "	27 "
8 " " " " "	21 "
9 " " " " "	17½ "
10 " " " " "	15 "

§. 7.

Bei Abschlagszahlungen, welche zur schnelleren Tilgung des Darlehns nach außer der Tilgungsrente nach dreimonatlicher Anmeldefrist zulässig sind, vermindert sich die Rente nach Verhältniß des Betrags der geleisteten Abschlagszahlung zum jeweiligen Capitalbetrage.

§. 8.

K ü n d i g u n g.

Darlehen, welche unter der Bedingung einer Rententilgung gewährt werden, können den Schuldnern nur gekündigt werden, wenn die vertragmäßige Rente nicht pünktlich zu den Fälligkeitsterminen (§. 6) gezahlt wird, oder der Werth der verpfändeten Gegenstände eine bedeutende Minderung erleidet, oder sonst Zweifel hinsichtlich der Sicherheit der Forderung eintreten.

Den Schuldnern steht dagegen das Recht der Kündigung zu, nur hat diese immer 3 Monate vor einem der in §. 6 bezeichneten Termine zu erfolgen.

§. 9.

Verfahren gegen Restanten.

Wegen Schuldner, welche die Zahlungstermine für die Zins- und Tilgungsrenten nicht einhalten, findet das im zweiten Abschnitt der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Gesetzsammlung S. 138) geordnete Hülfsverfahren Anwendung.

§. 10.

Ablösungs-Renten.

Die auf die Landcreditaasse übernommenen Ablösungscapitalien und die davon zu entrichtenden Zins- und Tilgungsrenten sind von Zeit der Befestigung der Ablösungs-Beträge auf dem verpflichteten Grundbesitz und in dem übrigen Vermögen des Belasteten ebenso versichert und bevorzugt, wie es die abgelösten Lasten selbst waren.

§. 11.

Kleinverträge.

Die Kleinverträge der Landescreditauffe stehien, nach Abrechnung von 2 Procent zur Bildung eines Reservefonds, zur Hauptlandescaffe.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1874.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrab.

M. XIX. Gesetz,

die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend, vom 30. Mai 1874.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic.

verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags auf Grund des Artikels 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233), was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 ab wird für den Verkehr bei den öffentlichen Cassen und für den allgemeinen Verkehr im Fürstenthume die Markrechnung eingeführt.

Für die Umrechnung der Münzen des süddeutschen Gulden- und des Thalersfußes in Mark sind die Vorschriften im Artikel 14, §. 2 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 und die im Artikel 15 desselben Gesetzes festgestellten Verhältniße maßgebend.

§. 2.

Unser Ministerium ist ermächtigt, Geldsätze, welche als tagmäßige Gebühren für eine Leistung oder Mithwaltung, oder als wirkliche Sachwerthe, oder als Steuern und Abgaben in einem Landesgesetze nach dem süddeutschen Gulden- oder Thalersaße bestimmt sind, durch Verordnung den Sach- und Werthverhältnissen entsprechend nach der Reichswährung neu festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1874.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.
u. Vertrat.

N. XX. Gesetz

vom 30. Mai 1874, einen Nachtrag zur Gebührentaxe in
Straffachen betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen
Landtags, was folgt:

In dem vierten Abschnitte der der Strafproceßordnung vom 26. April 1850
angefügten Gebührentaxe für die Verhandlungen in Straffachen treten nachstehende
Abänderungen ein:

- 1) Die in §. 11 Nr. 1 und §. 13 der Gebühren-Taxe bestimmten Diäten für Mitglieder der Kreisgerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Einzelrichter werden von 1 Thlr. 10 Sgr. = 2 Fl. 20 Kr. auf 2 Thlr. = 3 Fl. 30 Kr. oder 6 Mark erhöht.

- 2) Zu den in §. 11 Nr. 4, 5 und 6 der Gebühren-Taxe bezüglich unter K. Nr. 4, 5 und 6 des Nachtragsgesetzes vom 24. November 1854 (Gesetz-Samml. Seite 241) bestimmten Diäten für Feldwebel, Gendarmerie-Wachmeister, Wundärzten u. tritt, wenn außerhalb des Stationsorts übernachtet werden muß, ein Nachtquartiergeld von $7\frac{1}{2}$ Groschen = 26 Kr. 2 Hll. oder 0,75 Mark.
- 3) In §. 12 und §. 13 der Gebühren-Taxe werden die für stimmberechtigte Mitglieder des Appellationsgerichts oder Oberappellationsgerichts, sowie für den Oberstaatsanwalt und Generalstaatsanwalt bestimmten Diäten von 2 Thlr. = 3 Fl. 30 Kr. auf 3 Thlr. = 5 Fl. 15 Kr. oder 9 Mark, und das Nachtquartiergeld von 20 Sgr. = 1 Fl. 10 Kr. auf 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr. oder 3 Mark erhöht.
- 4) Die in §. 19 der Gebühren-Taxe unter Nr. 7 und in dem Nachtragsgesetz vom 24. Nov. 1854 unter 11 u bestimmten Diäten der Gerichtsdienner bei dem Transport von Gefangenen mit Einschluß der Bagabunden und Schüßlinge betragen für die Wege-Stunde 4 Sgr. = 14 Kr. oder 0,4 Mark,
für den ganzen Tag, jedoch nicht über 1 Thlr. = 1 Fl. 45 Kr. oder 3 Mark.
- 5) Die in §. 19 der Gebühren-Taxe unter Nr. 9 bestimmten Diäten betragen für den ganzen Tag 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. = 43 Kr. 6 Hll. oder 1,25 Mark,
wenn die Expedition nicht über sechs Stunden dauert
 $7\frac{1}{2}$ Sgr. = 26 Kr. 2 Hll. oder 0,75 Mark,
das Quartiergeld über Nacht
 $7\frac{1}{2}$ Sgr. = 26 Kr. 2 Hll. oder 0,75 Mark.
- 6) Bei Berechnung der Diäten wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

Der Satz in §. 11 der Gebühren-Taxe:

„dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tags, so erhöht sich der Diäten-Ausatz des vorigen Tags für den Untersuchungsrichter um

16 Sgr. = 56 Kr. oder 1,6 Mark,

für den Protocollführer um

12 Sgr. = 42 Kr. oder 1,2 Mark,“

sowie die Bestimmung in Anmerkung 1 desselben §. kommen in Wegfall.

Im Auslande (vergl. Art. 11 des Gesetzes vom 26. April 1850, die Einführung des Strafgesetzbuchs und der Strafproceß-Ordnung betreffend — Gesetz-Samm. Seite 73 —) erhöhen sich, falls daselbst übernachtet werden muß, die Ansätze für Diäten und Nachtquartier um die Hälfte.

Die Vergütung eines für Wohnung über Nacht etwa nöthig gewordenen, speciell beschleunigten Mehraufwandes bleibt vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Kudolstadt, den 30. Mai 1874.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrab.

№ XXI. Gesetz

vom 30. Mai 1874, betreffend die in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Gefängniß- und Geldstrafen.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Die in Vorschriften des Landesstrafrechts, welche vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 31. Mai 1870 erlassen sind, angedrohte Gefängnißstrafe steht in allen rechtlichen Beziehungen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen übersteigt, der durch das Reichsstrafgesetzbuch eingeführten Gefängnißstrafe, dagegen, wenn sie im Höchstbetrage die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, der

Haftstrafe gleich, und wird im ersteren Falle als Gefängnißstrafe, im letzteren Falle als Haftstrafe erkannt und vollstreckt.

Wenn wahlweise neben Gefängnißstrafe von höchstens sechsmonatlicher Zeitdauer Geldstrafe bis zu einem fünfzig Thaler übersteigenden Betrage angedroht ist, so findet die Geldstrafe nur bis zum Betrage von fünfzig Thalern statt und die Strafandrohung kommt insoweit, als sie diesen Betrag übersteigt, in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 30. Mai 1874.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XXII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums vom 6. Juni 1874, die Ertheilung mehrerer Erfindungs-Patente betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi sind den nachgenannten Personen die beibemerkten Erfindungs-Patente auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums ertheilt worden:

1) Am 6. Febr. d. J. dem Otto Troßin zu Leipzig auf die Anwendung von Metallen und deren Legirung in geschmolzenem Zustande als Schmiermaterial für mit überhitztem Dampfe getriebene Dampfmaschine.

2) Am 27. desselben Monats dem Julius Koch in Wien auf einen Petroleum-Rotor.

3) Am 8. Mai d. J. dem Dr. med. Hendrik Weiss in Groningen auf ein neues Verfahren, Kohlenäure von beliebiger Spannung zu erzeugen und dieselbe im comprimierten Zustande zu verschiedenen wissenschaftlichen und industriellen Zwecken zu verwenden.

4) Am 21. dess. Mon. dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil in Berlin auf ein neues Verfahren zur Darstellung von Leuchtgas.

5) Am 21. dess. Mon. dem Moriz Hatschek in Wien auf ein neues Maischverfahren für Bierbrauerei und Herstellung der dazu nöthigen Apparate.

Ohne Zustimmung der genannten Personen ist daher Niemand befugt, die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate herzustellen resp. Methoden anzuwenden.

Fürstl. Schn.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

9

Kuoggeben in Rudolstadt am 23. Juni 1874.

Diese Privilegien sind jedoch als erloschen zu betrachten, wenn die Anwendung der fraglichen Erfindungen in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann.

Auch wird die Neuheit der Erfindungen im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu broachenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstl. Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 6. Juni 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XXIII. Gesetz

einen Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1874 und 1875 betreffend, vom 9. Juni 1874.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1874 und 1875 wird

für das Jahr 1874	
in Einnahme auf	137,120 fl.
in Ausgabe auf	134,120 fl.
für das Jahr 1875	
in Einnahme auf	137,120 fl.
in Ausgabe auf .	134,120 fl.

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 21. Februar 1873 (Gesetzsammlung S. 9) festgestellten Staatshaushalts-Etat auf die Finanzperiode 1873 bis 1875 hinzu.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 9. Juni 1874.

(L. S.)

Georg,

Fürst zu Schwarzburg.

v. Vertrat.

Nachtrag

zum Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1874 und 1875.

Pos.		1874.	1875.
		fl.	fl.
Mehr-Einnahme.			
I. 1.	An Zinsen von ausgeliehenen Beständen . . .	77,120	77,120
4.	Aus den Forsten	60,000	60,000
	Summa	137,120	137,120
Mehr-Ausgabe.			
I. 1.	Vorbehaltenre Cameralkrente Seiner Durchlaucht des Fürsten	12,000	12,000
II.	Zu Reichszwecken	21,380	21,380
XIX.	Zur Verzinsung der Landesschuld	62,740	62,740
	Zur Aufbesserung der Beamtengehälter	35,000	35,000
	Zur Aufbesserung des Dienst Einkommens der geringst dotirten geistlichen Stellen	3,000	3,000
	Summa	134,120	134,120

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juni 1874, die Militairconvention mit Preußen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die zwischen der Krone Preußen und denjenigen Staaten, deren Contingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, am 15. September v. J. abgeschlossene, nebst dem dazu gehörigen Schlußprotocoll vom gleichen Tage von allen contrahirenden Theilen ratificirte Militairconvention nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 9. Juni 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie endlich Ihre Durchlauchten die Fürsten Reuß älterer und jüngerer Linie einerseits und andererseits Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Contingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, getroffen sind, den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsteinen Staatsminister und Wirklichen Geheimen Rath Hermann von Vertrab;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Allerhöchsteinen Geheimen Staatsrath und Chef des Ministerial-Departements des Außern und Innern Freiherrn Rudolph von Groß;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstseinen Staatsminister und wirklichen Geheimen Rath Anton Ferdinand von Krosigk;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstseinen Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstseinen Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rath, Freiherrn Camillo Richard von Seebach;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstseinen Regierungs-Präsidenten Otto Theodor Meusel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchstseinen Staatsminister Adolph von Harbou;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchstseinen Obersten im Range eines Brigade-Kommandeurs und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Eberhard von Hartmann und

Allerhöchstseinen Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Reichskanzleramt Kurt Starke,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

Convention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Zur Aufnahme der in den mitcontrahirenden Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen sind, insoweit letztere für den Infanterie-Dienst tauglich, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 ergänzt sich aus dem Gebiet des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach; das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha; das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie.

Die Rekrutirung findet bei den letztgedachten beiden gemischten Regimentern pro rata der Bevölkerung der contribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, soweit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimathlandes dislocirten Truppentheile zu überwiesen ist.

Artikel 2.

Ueber die Dislokation vorgedachter Regimenter bestimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere; jedoch wollen Allerhöchstdieselben diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Ländergebiete belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

Artikel 3.

Die für die übrigen Waffen, einschließlich des Eisenbahnbataillons ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht in nächstgelegenen königlich Preussischen Truppentheilen des betreffenden Armeekorps ab; dergleichen die für den Infanterie-Dienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung der Eingangs beregten Infanterie-Regimenter nicht mehr Verwendung finden können.

Artikel 4.

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militärdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

sich den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches wählen zu dürfen, nicht berührt.

Artikel 5.

Änderungen in der bestehenden Einteilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Behörden zulässig.

Die Verwendung der innerhalb genannter Staaten domicilirten Officiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militär-Behörde nach den für die Preussische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.

Die aus den Ländergebieten der mitcontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffenden Höhen Landesherren den Hahneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser.

Artikel 7.

Hinsichtlich der in der Uniformirung und Ausrüstung von Offizieren und Mannschaften der vorgedachten drei Thüringischen Infanterie-Regimenter zur Zeit bestehenden Abweichungen von dem für die königlich Preussischen Linien-Infanterie-Truppentheile Festgesetzten, betreffend die Helm-Deformation, die Aokarden, Schärpe, Porteece, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen, behält es sein Bewenden.

Die außerhalb der Kontingents-Regimenter ihre Dienstzeit abtissenden Wehrpflichtigen der mitcontrahirenden Staaten tragen an den Kopfbedeckungen neben der Aokarde des Truppentheils die Landes-Aokarde.

Artikel 8.

Die mitcontrahirenden Höhen verbündeten Fürsten stehen zu sämtlichen, innerhalb Ihrer resp. Ländergebiete dauernd domicilirten, resp. vorübergehend dorthin kommandirten Truppen-Theilen im Verhältnisse der kommandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disciplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militär-Gerichten nach Maßgabe der Militär-Strafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen. Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preussen aus; etwaige Wünsche der Höhen Mitcontrahirenden Betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militair-Personen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Artikel 10.

Die Befetzung der Stellen der Offiziere, Portepee-Fähnriche, Aerzte und Militair-Beamten im Offiziers-Ränge bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Veretzung der Offiziere u. von diesen Regimentern wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen direkt verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche der Hohen Mitcontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern veretzten Offiziere u. verpflichten sich mittelst Handgelöbnißes, das Wohl und Beste des Kontingentsherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Berechtigung der Hohen Mitcontrahenten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Befoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Befoldung der Adjutantur der Kontingentsherrn und deren Erbprinzen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben der Kontingentsherrn überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 26. Juni 1867 ernannt worden sind, oder künftig ernannt werden, sind den Militair-Strafgesetzen, sowie den für die königlich Preussische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disciplinar-Straf-Vorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 12.

Die Verpflichtung der Militair-Personen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militair-Einkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militair-Einkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatsteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 13.

Die in vorgedachten Staatsgebieten garnisontirenden, einem anderen Bundesstaat angehörigen seroisberechtigten Militair-Personen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunal-Abgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunal-Lasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunal-Bezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Militair-Aerzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunal-Abgaben nicht.

Artikel 14.

Die in den betreffenden Staatsgebieten garnisontirenden Militair-Personen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reiches in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preussischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preussischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preussischen Civilrechtes verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landes-Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 15.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Thüringischen Infanterie-Regimenter erfolgt Seitens Preussens auf Grund des Reichs-Militair-Etats. Der hierdurch

entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militair-Pensionen werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen den mitcontrahirenden Bundesstaaten nicht ob.

Artikel 16.

Die vorstehende Convention tritt mit dem 1. October 1874 in's Leben und gilt für jeden der mitcontrahirenden Staaten so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von dem Landesherren des beteiligten Staates gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Convention und darf nicht vor dem 1. October 1884 erfolgen.

Artikel 17.

Die Convention soll alsbald den beteiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Thale, den 15. September 1873.

Hermann von Bertrab.	Rudolph von Groß.	Anton von Kroßgl.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
D. W. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Otto Meusel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Rudolph von Harben.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Ho-

heiten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten der Fürsten Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart worden.

Zu Artikel 3.

Auf Befragen, ob zu Folge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten für das königlich Preussische Garde-Korps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgedehnte Rekrutierung für das Garde-Korps im allseitigen Interesse allerdings Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitkontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichen Staatsangehörigen nicht für die Gardetruppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.

Zu Artikel 12 und Artikel 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudicirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militairpersonen zu den Staats- oder Kommunalsteuern einzuräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

Hermann von Vertrab.	Rudolph von Groß.	Anton von Kroßgl.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
H. W. Fr. Lorenz.	v. Seebach.	Cito Meusel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Rudolph von Harbou.	Eberhard von Hartmann.	Kurt Starke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XXV. Instruction

für das Verfahren bei Einlösung der Zinsscheine von Renten- und Staatsschuldbriefen, bei Ausfertigung solcher Papiere und bei Rückzahlung ausgelookter Renten- und Staatsschuldbriefe, vom
10. Juli 1874.

§. 1.

Prüfung und Buchung der Zinsscheine.

Die nach §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1873 (Gesetzsammlung Seite 85) beziehungsweise nach §. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1873 (Gesetzsammlung Seite 155) bei allen öffentlichen Cassen des Landes an Zahlungsort anzunehmenden und bei der Hauptlandescasse gegen baare Zahlung einzulösenden Zinsscheine von Renten- und Staatsschuldbriefen sind vor der Annahme einer Prüfung bezüglich ihrer Richtigkeit und Fälligkeit zu unterwerfen.

Die untern Cassenstellen liefern die von ihnen angenommenen Zinsscheine als baares Geld an die Hauptlandescasse ab.

Die bei der Hauptlandescasse eingehenden Zinsscheine sind nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Dienstsanweisung für das Cassen- und Rechnungswesen vom 23. Juli 1860 als Ausgabe-Belege zu behandeln und zu buchen.

Der Cassirer der Hauptlandescasse hat den Tag des Eingangs der Zinsscheine in dem Controlbuche zu bemerken, welches die einzelnen Nummern der Renten- beziehungsweise Staatsschuldbriefe nachweist und jedesmal bei Ausgabe neuer Zinsscheine zu erneuern ist.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

11

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. Juli 1874.

§. 2.

Cassation der Zinsscheine.

Nach erfolgter Buchung sind die eingegangenen Zinsscheine vom Controleur durch zweifache Durchlöcherung mit dem dazu bestimmten Instrumente zu cassiren, in Abtheilungen von je 100 Stück einer und derselben Serie zusammenzuschneiden und bis zur völligen Vernichtung (§. 4) unter Verschluss zu halten.

§. 3.

Einstellung der Zinsscheine in die Rechnung.

Die nach Serien und Nummern geordneten Zinsscheine dienen als Belege für die Rechnung bei dem Titel „Zinsen von Passivkapitalien.“

Die Nummern der in dem Fälligkeitjahre nicht zur Einlösung gelangten Zinsscheine, deren Eingang also in den nächsten Jahren noch zu erwarten ist, werden in der Rechnung speciell verzeichnet und nach den Jahren der Fälligkeit geschieden.

Erlösche Zinsscheine (§. 5 der beiden genannten Gesetze) werden in der Rechnung als erloschen bezeichnet und nicht weiter als Reste fortgeführt.

§. 4.

Vernichtung der Zinsscheine.

Nach dem Ablaufe des vierten Jahres, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, werden die eingegangenen Zinsscheine nach vorheriger Anzeige bei dem Fürstlichen Ministerium vernichtet.

§. 5.

Außerkurssetzung der Renten- und Staatsschuldbriefe.

Die Außerkurssetzung einzelner Renten- und Staatsschuldbriefe (§. 10 der beiden Gesetze) erfolgt in der Weise, daß der Controleur der Hauptlandescasse auf der Rückseite des Papiers bemerkt:

„Eingetragen auf den Namen

R. R.

„Kudolstadt, den

Fürst. Schwarzb. Hauptlandescasse.

(Unterschrift.)

Die Inscriptio ist gleichzeitig im Hauptbuche durch Beifügung des Namens bei der betreffenden Nummer des Papiers zu bemerken.

§. 6.

Wiederinkurssetzung.

Sollen außer Kurs gesetzte Papiere wieder in Kurs gesetzt oder auf den Namen dritter Personen überschrieben werden, so kann dieß nur geschehen, wenn derjenige, auf dessen Namen die letzte Inscriptio lautet, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten bei der Cassenverwaltung sein Einverständnis zu Protocoll erklärt und gegen seine Fähigkeit und Befugniß, über die Papiere zu disponiren, kein Bedenken vorliegt.

Die Wiederinkurssetzung oder Ueberschreibung geschieht durch den Vormerk:

„Wieder in Kurs gesetzt“ oder
 „Ueberschrieben auf den Namen N. N.“
 „Rudolstadt, den

Fürstl. Schwarzb. Hauptlandeskasse.“
 (Unterschrift.)

Die Wiederinkurssetzung oder Ueberschreibung ist gleichzeitig im Inscriptionsbuche bei der betreffenden Nummer zu bemerken.

§. 7.

Ausgeloste Renten- und Staatsschuldbriefe.

Ausgeloste Papiere sind nach erfolgter Einlösung und Buchung in den Cassenbüchern und im Hauptbuche zu den Rechnungsbelegen zu bringen, vorher aber mittelst Durchlöcherung der Namensunterschriften zu cassiren.

Die völlige Vernichtung erfolgt 10 Jahre nach der Auslösung.

Die Nummern der ausgelosten und in dem Fälligkeitjahre nicht zur Einlösung gelangten Papiere sind in der Rechnung speciell als Reste zu bezeichnen.

Wegen der Ungültigkeitserklärung ausgeloster Papiere (§. 9 der beiden Gesetze) ist nach Ablauf der bestimmten Frist unter Angabe der Serien und Nummern Anzeige bei dem Fürstl. Ministerium zu erstatten.

Jeder Anstand, welcher der Einlösung eines zur Zahlung präsentirten Renten- oder Staatsschuldbriefes oder eines Zinsscheines entgegentritt, sowie jeder diese Papiere betreffende bemerkenswerthe Vorgang, welcher zur Kenntniß der Cassenverwaltung gelangt, ist von derselben sofort dem Fürstlichen Ministerium anzuzeigen.

Rudolstadt, den 10. Juli 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

N. XXVI. Gesetz

vom 13. Juli 1874, die Diäten der bei Geschworenengerichten fungirenden Beamten betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Staatsbeamte, welche bei Geschworenengerichten außerhalb ihres Wohnortes zu fungiren haben, beziehen an Diäten und Vergütung für Nachtquartier, einschließlich des Trinkgeldes, die nachstehenden Beträge:

1. Der Präsident des Gerichtshofs
Diäten 4 Thlr. = 7 fl. (12 Mk. N.-M.)
für Nachtquartier 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr. (3 Mk. N.-M.)
2. die Beisitzer des Gerichtshofs
Diäten 3 Thlr. = 5 fl. 15 kr. (9 Mk. N.-M.)
für Nachtquartier 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr. (3 Mk. N.-M.)

3. der Gerichtsschreiber (Protokollführer) und der Kassenvorwaller
 Diäten 2 Thlr. = 3 fl. 30 kr. (6 Mt. R.-M.)
 für Nachtquartier 20 Sgr. = 1 fl. 10 kr. (2 Mt. R.-M.)
4. der Diener (Bote)
 Diäten 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr. (3 Mt. R.-M.)
 für Nachtquartier 10 Sgr. = 35 kr. (1 Mt. R.-M.)

Der Oberstaatsanwalt und andere, an dessen Stelle bei einem Geschworenengerichte fungierende Beamte der Staatsanwaltschaft liquidiren wie die Beisitzer des Gerichtshofs.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Anderes geordnet ist, bewendet es bei den Vorschriften der Gebühren-Taxe in Strafsachen.

Der Nachtrag der Gebührentaxe in Strafsachen vom 24. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 37) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 13. Juli 1874.

(L. S.)

Georg,
 Fürst zu Schwarzburg.
 v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XXVII. Gesetz

über die Schonzeit des Wildes, vom 18. Juli 1874.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen
Landtags was folgt:

§. 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind

- 1) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni,
- 2) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildfäler in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Oktober,
- 3) der Rehbock in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Mai,
- 4) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Oktober des folgenden Jahres,
- 5) Rehfäler das ganze Jahr hindurch,
- 6) der Dachs vom 1. Dezember bis Ende September des folgenden Jahres,
- 7) Auer-, Birk-, Fasanen-Gähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
- 8) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die betreffenden Landräthe aufgehoben werden,

Zürh. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

12

Kutgegeben in Rudolstadt am 1. August 1874.

- 9) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni.
- 10) Rebhühner in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende August des folgenden Jahres.
- 11) Kuer- und Birkenenten, sowie Lerchen das ganze Jahr hindurch.
- 12) Fasanenenten, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August.
- 13) alle Drosselarten in der Zeit vom 1. März bis Ende September.
- 14) Für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Hasen zum Fangen von Rothwild, Rehwild, Hasen, Kuer- und Birkwild und von Rebhühnern aufzustellen. Dasselbe gilt für die übrigen Wildgattungen während der betreffenden Schonzeit.
- 15) Das Stellen von Schlingen ist nur gestattet auf Drosseln (Nr. 13) während der Jagdzeit im sogenannten Dohnenkrieg.

Alle im Vorstehenden nicht genannten Wildarten, namentlich Wildschweine, Kaninchen, ferner die Raubthiere (Füchse, Wildkazen, Marder, Iltis, Biemel, Fischotter, wilde Gänse, Fischreiher, Raubvögel) dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt fallenden Dezembermonats.

§. 2.

Unser Ministerium ist befugt, für die in §. 1 unter 6, 10, 12 und 13 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang der Schonzeit bezüglich den Schluss der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß der Schluss der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den §. 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

Das Ministerium ist ferner befugt, aus den vorerwähnten Rücksichten in besonderen Fällen ebensowohl das Fangen und Erlegen gewisser, der Jagdbarkeit unterliegender Vögelgattungen auf Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten innerhalb der Schonzeit zu gestatten, wie z. B. im Falle massenhaften Auftretens derselben an Orten, denen sie Schaden bringen, als auch umgekehrt die gänzliche Schonung gewisser jagdbarer Vogelgattungen zeitweise und örtlich anzuordnen z. B. der Drosseln, Saatträben, Eulen, Bussarde bei bedeutender Insekten- bezüglich Mäuse-Vermehrung.

§. 3.

Zur Abwendung des Wildschadens ist den zur Ausübung der Jagd in einem selbstständigen Jagdbezirke Berechtigten — Verordnung vom 16. März 1855, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 4. Dezember 1848 u. betreffend (Gesetz-Samml. Seite 67) — der Abschuss von Rothwild auch während der Hegezeit an den Waldgrenzen und an den Landesgrenzen, jedoch nur auf dem Anstande und ohne weitere jagdliche Vorrichtungen gestattet.

Das Landrathsamt hat hiefür Erlaubnißscheine auszustellen, die im Falle des, da nöthig von der Gemeindebehörde befähigten, Bedürfnisses nicht verweigert werden dürfen.

Auf Antrag der Gemeindebehörde müssen diese Erlaubnißscheine auf die ganze Dauer der Hegezeit ausgestellt werden.

§. 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 8 unter sagt.

§. 5.

Bei Uebertretung der Vorschriften der §§. 1 und 2 durch Töbten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie durch verbotswidrigen Fangen von Wild in Fallen und Schlingen treten folgende Geldbußen ein:

- 1) für ein Stück Rothwild oder Dammwild von 20 bis 30 Thlr. = 60 bis 90 Mark,
- 2) für ein Stück Rehwild 8 bis 10 Thlr. = 24—30 Mk.,
- 3) für einen Dachs, einen Auerhahn oder eine Auerhenne, einen Fasan, einen Schwan 5 bis 8 Thlr. = 15—24 Mk.,
- 4) für einen Hasen, einen Birkhahn oder eine Birkhenne, eine Trappe, ein Rebhuhn, ein Stück Faselwild, eine Wachtel, Drossel, Lerche, Schnepfe, Ente oder ein sonstiges Stück jagdbaren Sumpf- und Wassergefügels 2 bis 5 Thlr. = 6—15 Mk.,
- 5) für die sonstigen im Schlusssatz des §. 2 genannten Vögelarten für das Stück 1 bis 3 Thlr. = 3—9 Mk.

§. 6.

Das verbotswidrige Aufstellen von Fallen und Schlingen wird mit 2 bis 5 Thlrn. = 6—15 Mk. bestraft.

§. 7.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch den zur Jagd berechtigten Personen verboten und unterfällt der im §. 368 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Strafe. Doch sind die gedachten Personen (namentlich die Besitzer von Fasaniereien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Ribiß- und Mövencieren nach dem 30. April bei einer gleichen wie der in §. 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe verboten.

§. 8.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- oder Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe heramträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt — dasern er nicht nachweisen kann, daß das fragliche Wild vor Eintritt der Hege- und Schonzeit erlegt worden — verfällt neben der Confiscation des Wildes in eine Geldbuße bis 30 Thlr. = 90 Mk.

Handelt es sich um den Verkauf von unzerlegten Hirschen und Rehböcken in einer Zeit, wo die Hegezeit für das weibliche Roth- und Rehwild schon eingetreten ist, so müssen jene durch Belassung des Geweihes oder der Geschlechtsheile unzweifelhaft erkennbar bleiben. Contraventionen hiergegen werden mit einer Geldbuße von 10 Thlr. = 30 Mk. für das Stück belegt.

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thlr. = 15 Mk. verfällt.

§. 9.

Wo in diesem Gesetze allgemein von Wild die Rede ist, sind die jagdbaren Vögel darunter mit inbegriffen.

Im Uebrigen unterliegen die Jagdberechtigten allen denjenigen Verboten und Beschränkungen, welche zum Schutze der Singvögel und der der Bodenkultur nützlichen Vögel bestehen oder noch erlassen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes in den betreffenden Bestimmungen geordnet ist.

§. 10.

Alle früheren, dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Juli 1874.

(L. S.)

Georg,
Fürst zu Schwarzburg.
v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1874.

N^o XXVIII. Verordnung,

betreffend die Organisation der Katasterbehörden,
vom 30. Juli 1874.

Nachdem der Erlaß weiterer Bestimmungen über die Bearbeitung der Kataster-Angelegenheiten nothwendig geworden ist, so verordnen Wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi und unter Modification der Verordnung vom 15. März 1872 (Ges.-Samml. S. 104) was folgt:

§. 1.

Vorstand des durch die Verordnung vom 15. März 1872 errichteten Katasteramtes ist der Kataster-Kontrolleur. Derselbe hat, unter Beihülfe der ihm überwiesenen Gehülfen, die ihm obliegenden Geschäfte nach Anleitung der dieser Verordnung beigelegten

Geschäftsanweisung für den Kataster-Kontrolleur

zu führen.

§. 2.

Die auf das Katasterwesen Bezug habenden Geschäfte des Ministeriums (Finanz-Abtheilung) werden in einem besonderen Bureau desselben bearbeitet, welches die Bezeichnung Kataster-Bureau führt. Der Vorstand dieses Bureau's ist der Kataster-Inspektor. Denselben wird das erforderliche technische

Züschl. Schw.-Rudolst. Gesammmlung XXXV.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 5. September 1874.

Hilfspersonal überwiesen. Die Bearbeitung der Geschäfte des Kataster-Büreaus erfolgt nach Anleitung der dieser Verordnung weiter beigelegten

Geschäftsanweisung für das Kataster-Büreau des Fürstlichen Ministeriums.

Rudolfsabt, den 30. Juli 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Geschäftsanweisung für den Katasterkontrolleur.

§. 1.

Der Katasterkontrolleur hat in Gemäßheit der Weisung vom 13. August 1868, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Weisg.-Sammlung S. 383) und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (W. S. S. 412), sowie der dazu ergangenen und noch ergehenden Verordnungen und Anweisungen, insbesondere

- 1) der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
- 2) der Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
- 3) der Anweisung III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,
- 4) der Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer

vom 9. Dezember 1872 (Weisg.-Samml. S. 153) die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Erhaltung der Grundsteuerbücher und Karten, sowie der Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart Sorge zu tragen, die

erforderlichen Fortschreibungsdermessungen auszuführen oder ausführen zu lassen, die Heberollen, Zu- und Abgangslisten, Veränderungsanträge aufzustellen, endlich sich allen sonstigen, mit den vorstehend gedachten Geschäften in näherer oder entfernterer Verbindung stehenden Aufträgen, welche ihm von dem Fürstl. Ministerium ertheilt werden, — insbesondere auch statistischen Aufnahmen aller Art, zu unterziehen.

§. 2.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Katastercontrolleurs ist das Fürstliche Ministerium (Finanz-Abtheilung). Die allgemeinen Dienstpflichten des Katastercontrolleurs regeln sich nach den Befehlen über den Civilstaatsdienst.

§. 3.

Geometrische Privatarbeiten darf der Katastercontrolleur nur mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums (Finanz-Abtheilung) übernehmen und ausführen.

Diese Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten solcher Arbeiten, oder nur für einzelne Fälle ertheilt, aber auch ganz ver sagt werden, wenn zu befürchten steht, daß unter der Ausführung solcher Privatarbeiten die Amtsgeschäfte des Katastercontrolleurs leiden werden, oder wenn der Katastercontrolleur die ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtspflichten vernachlässigt haben sollte.

Die ertheilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§. 4.

Der Katastercontrolleur hat die ihm nach §. 1 obliegenden Arbeiten und die durch besondere Verfügungen ihm ertheilten Aufträge in den vorgeschriebenen Terminen zur Ausführung zu bringen und die bezüglichen Verhandlungen und Aktenstücke noch vor Ablauf der hierzu festgestellten Frist der vorgesetzten Behörde einzureichen. Ganz besonders hat der Katastercontrolleur dafür Sorge zu tragen, daß Vermessungen, welche den Grundsteuer-Zu- und Abgängen zu Grunde gelegt werden müssen, so zeitig ausgeführt werden, daß die rechtzeitige Bestimmung der Grundsteuer nicht durch die fehlenden Messungselemente gefährdet wird.

Erweist sich der Katastercontroleur bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen säumig, oder vermag er dieselben nicht rechtzeitig auszuführen, so kann dies anderen Feldmessern unter Verwilligung der reglementmäßigen Vermessungsgebühren übertragen werden.

§. 5.

Die ihm obliegenden Unterverrichtungen hat der Katastercontroleur in der Regel in Person auszuführen.

Nur zu den gewöhnlichen Schreibarbeiten sowie bei Berichtigung der Grundsteuerunterlagen, Flurbücher und Artikelverzeichnisse, desgleichen bei der Berichtigung der Gebäudesteuerrollen und Heberollen dürfen geübte Schreibgehilfen mit guter Handschrift, und bei Ausführung der Fortschreibungsvermessungen tüchtige Feldmesser oder Vermessungsgehilfen verwendet werden.

Zur Verwendung von Hilfsarbeitern ist die jederzeit widerrufliche Genehmigung des Fürstl. Ministeriums (Finanz-Abtheilung) erforderlich. Dieses bestimmt zugleich diejenigen Theile der Geschäfte des Katastercontroleurs, zu welchen die Hilfsarbeiter verwendet werden dürfen, setzt die Numerationen derselben fest und erläßt die Zahlungsanweisung an die Cassa.

Der Katastercontroleur ist für die Richtigkeit der von den Hilfsarbeitern ausgeführten Arbeiten und für alle auf das Fortschreibungsgeschäft bezügliche Handlungen derselben verantwortlich.

§. 6.

Der Katastercontroleur haftet persönlich für die gute Aufbewahrung und Erhaltung der bei dem Katasteramte befindlichen Urkunden — der Grundsteuerunterlagen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse, Gebäudesteuerrollen, Heberollen und Karten sowie der Akten und sonstigen Documente — bei Strafe der Neuauferfertigung derselben auf seine Kosten.

Es ist ihm untersagt, solche Urkunden ohne dringende Veranlassung aus seinem Amtlocale zu entfernen, oder dieselben ohne specielle, in jedem einzelnen Falle besonders einzuholende Genehmigung beziehungsweise Anordnung des Fürstl. Ministe-

rinnß (Finanz-Abtheilung) an Privatpersonen zu verabsolgen, oder solchen die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften aus denselben zu gestatten.

§. 7.

Anderc Eintragungen in die Documente (§. 6), als diejenigen, welche durch die ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften ausdrücklich anordnet sind, beziehungsweise angeordnet werden, oder Veränderungen an den Documenten darf der Katastercontroleur in keinem Falle vornehmen.

§. 8.

Der Katastercontroleur muß während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden — Vormittage von 9 bis 1 Uhr, Nachmittage von 3 bis 6 Uhr — in seinem Geschäftsorte anwesend sein, und hat dort namentlich auch die mündlichen Anmeldungen der Grund- und Gebäudeeigenthümer wegen der in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern nachzutragenden Veränderungen entgegen zu nehmen.

Außerdem hat der Katastercontroleur am Sitze eines jeden, außerhalb der Stadt Rudolfsstadt befindlichen Justizamts, und zwar zunächst vierteljährlich einmal, regelmäßige Amtstage zu gleichem Zwecke abzuhalten. Die Termins-Tage und Stunden sind durch die amtlichen Nachrichtblätter und in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Den Grund- und Gebäudeeigenthümern hat der Katastercontroleur auf Verlangen die bei dem Katasteramte aufbewahrten Karten, Grundsteuerunterrollen, Flurbücher, Gebäudesteuerrollen u. s. w. zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft, und zwar unentgeltlich, zu ertheilen.

§. 10.

Auf Ansuchen hat der Katastercontroleur
1) aus den Grundsteuerunterrollen, Flurbüchern und Fortschreibungsprotocollen (§. 19 der Anweisung I für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten) sowie

- 2) aus den Gebäudesteuerrollen und den Veränderungsnachweisungen (§§. 13 und 17 der Anweisung III für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen) Abschriften oder Auszüge zu ertheilen.

§. 11.

Zu den Abschriften ganzer Artikelverzeichnisse, Flurbücher, Mutterrollen und Gebäudesteuerrollen werden die für diese Schriftstücke vorgeschriebenen Formulare verwendet.

Weges I. u. II. Die Auszüge aus den Grundsteuer Mutterrollen und den Gebäudesteuerrollen müssen nach den beiliegenden Mustern I und II gefertigt werden. In den Auszügen aus den Mutterrollen sind die Parzellen in der durch die Nummerfolge gegebenen Ordnung aufzuführen.

Sofern nicht ausdrücklich verlangt wird, daß der Auszug sämtliche aus der Mutterrolle sich ergebenden Zu- und Abschreibungen mit nachweisen soll, ist in demselben lediglich der neueste, dem letzten Abschlusse der Mutterrolle entsprechende Bestand aufzunehmen.

§. 12.

Zu den Auszügen aus der Grundsteuer Mutterrolle sind, falls solches besonders verlangt wird, den betreffenden Grundstücken, und zwar gruppenweise, wie sie ein zusammenhängendes Besitzstück bilden, in besondere Spalten die Artikelnummern und die in der Mutterrolle nach deren neuesten Bestande verzeichneten Besitzer der angrenzenden Besitzstücke auf zwei durch ihre Form und Lage besonders bemerkbar hervortretenden Seiten beizuschreiben.

Wird ein Besitzstück an der betreffenden Seite von einem Wege, einer Eisenbahn, einem Bache, Flusse u. s. w. begrenzt, so ist dies in dem Auszuge anzugeben, nicht aber der Besitzer des jenseits des Weges u. s. w. folgenden Besitzstücks. Unter den besonders bemerkbar hervortretenden Seiten eines Besitzstücks werden in der Regel diejenigen zu verstehen sein, welche der Längsrichtung desselben angehören.

Ein weiteres hierbei in Betracht kommendes Merkmal wird in der Regel in der Lage des Besitzstücks an dem, den Hauptzugang zu demselben bildenden Wege

gefunden werden können, dergestalt, daß einerseits das vor dem betreffenden Besitzstücke, andererseits das hinter dem Letzteren auf den Weg fließende Besitzstück als das in dem Auszuge zu bezeichnende Nachbargrundstück angesehen wird.

§. 13.

Alle Auszüge (§. 10) sind auf Verlangen in beglaubigter Form auszustellen. Der Katasterkontrolleur ist für die Richtigkeit und die Uebereinstimmung derselben mit den betreffenden Büchern verantwortlich.

§. 14.

Für die Anfertigung der Auszüge (§§. 10, 13) welche von den beteiligten Grundeigentümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, haben die Beteiligten Gebühren zu entrichten, welche mit Einschluß der Kosten der Formulare betragen:

- 1) für Anfertigung der Abschrift des Artikelverzeichnisses für je 100 Artikel 2 Mark,
- 2) für Anfertigung der Abschrift des Flurbuchs für je 100 Parzellen 2 Mark,
- 3) für Anfertigung der Abschrift der Mutterrolle für je 100 Positionen 1 Mark.

Die Anzahl der Positionen wird in der Weise gebildet, daß der Anzahl der gesammelten eingetragenen Parzellen die Anzahl der Artikel hinzugefügt wird.

- 4) für Anfertigung eines Auszugs aus der Grundsteuer Mutterrolle oder dem Flurbuch u. s. w., wenn derselbe 10 Grundstücksabschnitte oder weniger enthält: 0,5 Mark; für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Abschnitt aber außerdem 0,01 Mark, sowie ferner
- 5) für das Beschreiben der Grenznachbarn, falls solches geschieht (§. 12) 0,05 Mark für jedes eingetragene Nachbargrundstück,
- 6) für Anfertigung einer Abschrift der Gebäudesteuerrolle für je 100 Artikel oder laufende Nummern der Gebäudesteuerrolle 3 Mark.
- 7) für die Anfertigung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle beziehungsweise Veränderungsnachweisung, wenn derselbe 10 Gebäude und weniger

hält: 0,5 Mark, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 0,01 Mark.

§. 15.

Dem Katastercontroleur ist ferner gestattet, auf Verlangen der Grundeigentümer Handzeichnungen aus den bei dem Katasteramte aufbewahrten Karten anzu fertigen. Diese Handzeichnungen dürfen jedoch nur nach Art der im Absatz 2 des §. 28 der Anweisung I für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer bücher und Karten vorgesehenen Zeichnungen, eventuell nur mittelst transparenten Papiers oder Kattuns von den Karten entnommen werden. Insbesondere ist bei Anfertigung derselben das Durchstechen der Karten mittelst der Kopirnadel streng untersagt.

Für Anfertigung solcher Handzeichnungen sind von dem Antragsteller Gebühren nach den Sätzen in §. 3 des Gebühren tariffs vom 9. Dezember 1872 (Ges.-Sammlung S. 153) zu entrichten.

Sämmtliche vom Personal des Katasteramtes für Privatpersonen gelieferte Arbeiten werden vierteljährlich liquidirt.

Als Liquidationsformular kann die nach Muster o zu §. 32 der Anweisung II für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuer bücher und Karten vorgeschriebene Verteilungs- und Hebeliste dienen.

In Spalte 10 dieses Formulars sind die Gebühren für Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerregistern auszuwerfen und ist die Spalte dem entsprechend zu überschreiben.

Die Arbeiten werden, soweit irgend thuntlich, innerhalb der Büreaufstunden angefertigt, und es fließen die sämtlichen Gebühren zur Staatscasse.

Für in einzelnen Ausnahmefällen außerhalb der Büreaufstunden angefertigte Arbeiten zahlt die Staatscasse $\frac{2}{3}$ der liquidirten Beträge an den betreffenden Arbeiter aus. Der Katastercontroleur hat speciell zu bescheinigen, welche Arbeiten außerhalb der Büreaufstunden angefertigt worden sind und daß dies nothwendig war. In einer Beilage sind die Namen der betreffenden Arbeiter und die denselben zustehenden Beträge aufzuführen.

§. 16.

Auszüge (§§. 10 u. 15), welche lediglich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder lediglich zu einem anderen Zwecke der Staatsverwaltung bestimmt sind, hat, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Corporation nicht obwaltet, der Katastercontroleur unentgeltlich zu liefern.

§. 17.

Geometrisch genau gezeichnete Auszüge, beziehungsweise Copien aus den bei dem Katasteramte aufbewahrten Karten dürfen von dem Katastercontroleur überhaupt nicht gefertigt werden.

Die etwa bei ihm eingehenden Anträge der Grundeigentümer oder Behörden auf Ertheilung solcher Kartenauszüge u. s. w. hat der Katastercontroleur an das Ministerium (Finanz-Abtheilung) weiter zu befördern, welches die Anfertigung der Auszüge auf Grund der Originalkarten und der zu denselben gehörigen Supplemente erst zu genehmigen hat.

§. 18.

Die Fortschreibungs- und sonstigen Protocolle, sowie die Register, Bücher, Heberollen, Zu- und Abgangslisten u. s. w. sind sauber und reinlich zu führen; insbesondere sind die Namen und Zahlen deutlich zu schreiben.

Unrichtige Eintragungen dürfen weder durch Radiren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft werden, vielmehr müssen fehlerhafte Eintragungen mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird; auch müssen die Correcturen in den Protocollen anerkannt werden.

Sofern nicht ein ganzer Artikel fortzuschreiben ist, (§. 26 der Anweisung I für die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten), wird für jede Parzelle u. s. w. und jedes Gebäude in den Protocollen und Nachweisungen eine besondere Zeile verwendet.

Eintragungen zwischen den Zeilen sind unstatthaft.

§. 19.

Sowohl die allgemeinen Befehle und Verfügungen, welche die Geschäftsverwaltung des Katastercontroleurs betreffen, als auch die vorkommenden besonderen Dienstfachen werden nach den unten bezichneten Gegenständen gehörig geordnet, zu General- beziehungsweise Specialakten zusammen gefestet.

Die Befehsammlung muß nach Jahrgängen eingebunden werden.

Jedes Aktenheft wird mit einer Nummer versehen und diese in ein Repertorium eingetragen.

Besondere Gegenstände der Akten sind u. A. folgende:

- 1) Inventarium (Verzeichniß der zu den Katasterakten gehörigen Aktenstücke und etwaigen sonstigen dienstlichen Inventariensstücke — mit Ausnahme der zu 2 gedachten Bücher und Karten —);
- 2) Verzeichniß der von dem Katastercontroleur aufbewahrten Grundsteuerbücher (Grundsteuer Mutterrollen, Flurbücher, Artikelverzeichnisse) und Karten, Gebäudesteuerrollen u. s. w.;
- 3) Personalien, Urlaubsgesuche u. s. w.;
- 4) Allgemeine, die Organisation des FortschreibungsweSENS betreffende Verfügungen;
- 5) Allgemeine, die Fortschreibung der Grundsteuerbücher betreffende Verfügungen;
- 6) Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Liegenschaften eingetretenen Veränderungen;
- 7) Fortschreibungsvermessungen und Liquidation der Gebühren für dieselben;
- 8) Grundsteuer-Zu- und Abgänge;
- 9) Einschätzung neu entstandener Liegenschaften;
- 10) Grundsteuernachlässe;
- 11) Allgemeine, die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen betreffende Verfügungen;
- 12) Aufnahme und Fortschreibung der in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude eingetretenen Veränderungen;
- 13) Gebäudesteuer-Zu- und Abgänge;

- 14) Einschätzung neu entstandener, vom Grunde aus wieder aufgebauter u. s. w. Gebäude;
- 15) Gebäudesteuernachlässe;
- 16) Aufstellung der Heberollen;
- 17) Bedarf an Formularen für das Fortschreibungsgegeschäft;
- 18) Geometrische Privatarbeiten u. s. w.;
- 19) Verschiedene Gegenstände.

Die unter 8 bis 10 und unter 12 bis 16 aufgeführten Gegenstände sind nach General- und Specialakten von einander zu trennen.

§. 20.

Zur Controle der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten, sowie zur Controle über Erledigung der von ihm ausgegangenen Vorladungen u. s. w. hat der Katastercontroleur ein Terminbuch, ferner für den dienstlichen Schriftverkehr eine Registrande nach dem anliegenden Muster III zu führen. In derselben werden alle eingehenden Dienstsachen, sowie die von dem Katastercontroleur ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer beim Beginne jedes Jahres mit Eins anfangenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, versehen. Muster III.

§. 21.

Hinsichtlich der Form der Berichte an die vorgesehnen Dienstbehörden sind folgende Regeln zu beachten:

- 1) zu den Berichten werden ganze Bogen Papier von gewöhnlichem Formular verwendet;
- 2) die Berichte dürfen nicht über die ganze Breite des Bogens, sondern nur auf zur Hälfte gebrochenen Seiten, und zwar zur rechten Hand des Bruches geschrieben werden;
- 3) auf der linken Seite des Bruches und zwar auf der ersten Seite des Bogens wird
 - a) ganz oben der Ort und das Datum des Berichts verzeichnet,

- b) hierunter der Amtöcharacter und Name des Berichtenden und der Gegenstand des Berichts, kurz und bestimmt,
 - c) darunter das Datum und die Registrandennummer der Verfügung der Behörde, an welche der Bericht geht, wenn letzterer sich auf eine erlassene Verfügung der Behörde gründet,
 - d) darunter die Zahl der zu dem Berichte etwa gehörigen Beilagen,
 - e) unten auf der linken Seite des Bruchs die Adresse der Behörde und
 - f) darunter am Rande die Registrandennummer des Berichtesatterd.
- 4) Wenn der Bericht aus mehr als einem Bogen besteht, so müssen diese geheftet werden;
 - 5) dasselbe muß auch mit den etwaigen Beilagen geschehen;
 - 6) alle Beilagen des Berichts müssen mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet, in dem Berichte hiernach und nach ihrem Datum und Inhalte genau allegirt, auch jede derselben da, wo sie angezogen wird, am Rande des Berichts durch einen Strich mit Bezeichnung der sie bezeichnenden Ziffern oder Buchstaben bemerkt gemacht werden;
 - 7) von einander verschiedene Gegenstände dürfen in demselben Berichte nicht vorgetragen werden, es ist vielmehr der Repositurordnung wegen über jeden einzelnen Gegenstand besonders zu berichten.

§. 22.

Ueber die zu den Fortschreibungsarbeiten des nächsten Jahres erforderlichen Druckformulare ist dem Fürstl. Ministerium, Finanz-Abtheilung, bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine Bedarfsnachweisung einzureichen, worin zugleich die vorhandenen Bestände nachzuweisen sind.

§. 23.

Der Katasterkontrolleur hat über alle Arbeiten, für welche er neben seinem fixirten Dienstlohnem Tagelöhner oder sonstige Entschädigung in Anspruch zu nehmen befugt ist, ein Tagebuch zu führen. Dasselbe ist an jedem Abend pflicht-

mäßig zu vervollständigen und muß nachweisen, wo und wie er an jedem Arbeitstage in der gedachten Art beschäftigt gewesen ist.

Kömt der Katastercontroleur dergleichen Arbeiten durch Hülfsarbeiter unter seiner Verantwortlichkeit ausführen, so müssen auch sie Tagebücher führen und ihm mit den Arbeiten abliefern.

Auf Grund dieser Tagebücher sind, je nach dem Umfange der mit den Arbeiten verknüpft gewesenem baaren Auslagen, in geeigneten Zwischenräumen Liquidationen nach dem anliegenden Muster IV dem Fürstl. Ministerium (Finanz-Abtheilung) einzureichen. Muster IV.

Der Katastercontroleur gehört zur Klasse IV der in §. 76 des Sportelgesetzes (Gesetz-Samml. 1868 Seite 298) aufgeführten Beamten.

§. 24.

Der Katastercontroleur darf die Messungen, welche er durch Hülfsarbeiter hat ausführen lassen, oder welche ihm von den Grundeigenthümern vorgelegt werden, nur nach vorgenommener Prüfung der Fortschreibung zu Grunde legen.

Die Brauchbarkeit der Messungen ist durch einen Prüfungsvermerk mit der Unterschrift des Katastercontroleurs auf den betreffenden Vermessungsakten zu bescheinigen.

Ueber jede solche Prüfung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und den Vermessungsakten beizufügen, aus welcher die Art und Weise, in welcher die Prüfung erfolgt ist, die hervorgetretenen Umstände, sowie deren Erledigung ersichtlich sein müssen.

§. 25.

Diese Prüfungsarbeiten (§. 24) gehören zu den Amtsobliegenheiten des Katastercontroleurs und es kann dafür eine Entschädigung in der Regel nicht gewährt werden.

Nur für die Revision der von den Grundeigenthümern beigebrachten Messungen können, sofern damit außergewöhnliche Mäherhaltungen und Reisen verbunden sind, Tagegelde und Transportkosten liquidirt werden, welche auf dem in §§. 32 und 33 der Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen be-

zeichneten Wege von dem Fürstl. Ministerium (Finanzabtheilung) festzusetzen, zur Zahlung anzuweisen und von den betreffenden Grundeigenthümern wieder einzuziehen sind.

§. 26.

Der Katastercontroleur hat auf Erfordern dem Fürstlichen Ministerium (Finanzabtheilung) einen Plan aufzustellen, aus welchem die Reihenfolge und die Zeit der Erledigung seiner Amtsobliegenheiten ersichtlich ist.

Ferner bleibt dem Fürstl. Ministerium (Finanzabtheilung) überlassen, dem Katastercontroleur die Einreichung einer periodischen Nachweisung über den Stand und den Fortgang seiner Amtsobliegenheiten aufzuerlegen.

§. 27.

Alle dieser Geschäftsanweisung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Rudolstadt, den 30. Juli 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

1874.

Muster I. zu (§. 11.)

Grundsteuer-Verwaltung.

Steueramt

Auszug

aus

der Grundsteuer Mutterrolle

des

Bezirks

enthaltend

die unter Artikel No. eingetragenen

Grundgüter

des

zu

Herausgegeben auf Ansuchen des
zum Zwecke

Gebührenbetrag

Angabe der Grenzmaßbarn					
Einerseits			Andererseits		
des Gemeinbezirks		Name und Wohnort des angrenzenden Besitzers.	des Gemeinbezirks		Name und Wohnort des angrenzenden Besitzers.
Name.	Stückl. .M.		Name.	Stückl. .M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.

1874.

Muster II. (zu §. 11.)

Gebäudesteuer-Verwaltung.

Steueramt

Auszug

auf

der Gebäudesteuerrolle

des

Bezirks

enthaltend

die Gebäude

des

zu

Ausgefertigt auf Ansuchen des
zum Zwecke

Gebührenbetrag

R e g i s t r a n d e.



Zeit laufende Nummer.	Der Eingabe.			Verhältnissum.	Namen der Epibenten.	Kurzer Inhalt der Sache.
	Datum.		M.			
	Tag.	Monat.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						

Geschäftsanweisung für das Katasterbureau des Fürstlichen Ministeriums.

§. 1.

Zur Erledigung der dem Kataster-Bureau obliegenden Geschäfte wird dem Bureau-Vorstande (dem Kataster-Inspector) ein die nöthige technische Qualifikation besitzender Hülfсарbeiter überwiesen.

§. 2.

Dem Hülfсарbeamen liegt die Anfertigung der zu den Fortschreibungsvermessungen erforderlichen Auszüge aus den Originalkarten ob (§. 5 der Anweisung II für das Verfahren bei den Fortschreibungs-Vermessungen — Gef.-Samml. 1872 S. 153 — 154); auch hat derselbe sich der Anfertigung der von Behörden und Privaten beantragten Copien u. der fraglichen Karten, sowie der Ausführung ähnlicher Arbeiten zu unterziehen (§. 17 der Geschäftsanweisung für den Kataster-controlleur).

§. 3.

Der Hülfсарbeame hat ferner die Rechnungs-, Expeditions- und Reposturgeschäfte, welche bei dem Fürstlichen Ministerium in den auf die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung bezüglichen und den hiermit in Verbindung stehenden Geschäftsangelegenheiten vorkommen, zu besorgen.

Soweit die Kräfte dieses Beamen zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nicht ausreichen sollten, wird demselben durch die sonstigen Ganzleibeamen des Fürstl. Ministeriums die erforderliche Aushilfe gewährt.

§. 4.

Unter Verantwortung des Katasterinspectors hat der Hülfсарbeame die Ausgabe und den Rückempfang von Karten und sonstigen Dokumenten des Archivs (§. 15

dieser Anweisung) zu besorgen; die hierüber und über den Bestand der überhaupt vorhandenen Karten und Dokumente anzulegenden Verzeichnisse zc. zu führen und darüber zu wachen, daß keine mißbräuchliche Benutzung der Karten und Dokumente stattfindet und dieselben vor Beschädigung bewahrt werden. Auch hat derselbe die vollständige Erhaltung der Bureau-Utensilien, Instrumente zc. zu überwachen.

§. 5.

Dem Katasterbureau liegt die Führung eines nach den Geschäftsdistrikten der Steuerklassen getrennt anzulegenden Hauptcontrolbuchs nach dem beiliegenden **Nuster 1.** Muster 1 ob, in welches die der Genehmigung des k. k. Ministeriums unterliegenden Zu- und Abgänge der Grund- und Gebäudesteuer eingetragen werden, und zwar auf Grund:

- 1) der Grundsteuerveränderungsanträge (§. 27 der Anweisung IV Gef.-Samml. 1872, S. 153 -- 127 —);
- 2) der Gebäudesteuer-Zu- und Abganglisten (§§. 35 und 36 der Anweisung III und §. 34 der Anweisung IV — Gef.-Samml. 1872, S. 153 — 79 u. 127 —);
- 3) der Gebäudesteuerveränderungsnachweisung B (§§. 17, 34 u. 35 der Anweisung III — Gef.-Samml. 1872, S. 153 — 79).

Das Hauptcontrolbuch wird im Betreff der einzelnen in denselben aufgeführten Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bei der Feststellung der Heberolle für jeden derartigen Bezirk (§. 8 der Anweisung IV) abgeschlossen und ist danach die Richtigkeit und Vollständigkeit der Heberolle zu prüfen.

Mit dem Abschlusse des Hauptcontrolbuchs müssen sich ferner die Nachweisung des Sollaufkommens an Grund- und Gebäudesteuer (§. 7 der Anweisung IV) sowie die Uebersicht des Bestandes der Liegenschaften (§§. 68 u. 69 der Anweisung I Gef.-Samml. 1872, S. 153 — 1 —) in Uebereinstimmung befinden

§. 6.

Zugleich mit Feststellung der einzelnen Heberollen und vor Rücksendung derselben an den Katastercontrolleur (§. 8 der Anweisung IV) ist der Inhalt der der Heberolle vorgehefteten summarischen Uebersicht der aufzubringenden Steuern und **Nuster 2** Weisräge in je eine zu führende Nachweisung nach dem Muster II zu §. 7 a. a. O. einzutragen.

Mit den diesfälligen Eintragungen muß demnächst die vom Katastercontroleur mit der letzten Heberolle des betreffenden Steuer-Kassendistrikts einzureichende Uebersicht nach demselben Muster übereinstimmen, um in dieser Art eine gegenseitige Kontrolle über die Richtigkeit der geführten Uebersichten zu erreichen.

§. 7.

Auf Grund der vom Katastercontroleur gemäß der Vorschrift in §. 18 der Anweisung II alljährlich einzureichenden Auszüge aus dem Nummerindex ist vom Katasterbureau ein ähnlicher Nummerindex nach Muster b zu §. 18 a. a. D. zu führen und mit den jährlich stattfindenden Fortschreibungen in Uebereinstimmung zu halten.

Dieser Index giebt das Mittel an die Hand, um die Parzellen *z.*, welche eine Formveränderung erlitten haben, in den bezüglichlichen Fortschreibungoverhandlungen (§. 15, 18 dieser Anweisung) auffinden zu können.

§. 8.

Sofern es auf die Anfertigung neuer Grundsteueranlagen (§. 12 der Anweisung I) ankommt, sind die damit verbundenen Kartirungs-, Berechnungs- und Registerarbeiten vom Kasterbureau (§. 1 dieser Anweisung) auszuführen.

§. 9.

Auf Ansuchen sind aus den Originalkarten und deren Supplementen, sowie aus den sonstigen in dem Archive ruhenden Grund- und Gebäudesteuerveranlagungsakten Auszüge, beziehungsweise Copien u. s. w. zu verabfolgen.

Kartenauszüge und Copien dürfen nur auf Grund der Originalkarten und der zugehörigen Supplementkarten und nur im Katasterbureau (vgl. §. 17 der Geschäftsanweisung für den Katastercontroleur) gefertigt werden.

§. 10.

Die Auszüge oder Copien der Karten müssen die im Laufe der Fortschreibung eingetretenen in den Supplementkarten nachgewiesenen Veränderungen vollständig mitenthaltten.

Alle Auszüge und Copien sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, zu unterzeichnen und ist deren Richtigkeit vom Katasterinspektor zu bescheinigen.

§. 11.

Die Gebühren für Kartenauszüge, deren Anfertigung zum Behufe der Fortschreibungsvermessungen von dem Katastercontroleur beantragt wird (§. 6 u. ff. der Anweisung II), sowie die Gebühren für Anfertigung anderer Auszüge und Copien der Karten werden nach dem Gebührentarif (V), (Bef.-Samml. 1872, S. 153 — 171 —) berechnet.

In diesen Gebühren ist die Entschädigung für das erforderliche Eintragen der in den Fortschreibungssupplementkarten nachgewiesenen Veränderungen, ferner für das erforderliche Zeichenpapier und Einfassen mit Band, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.

Für auf Leinwand ausgezogene Karten werden außer den Gebühren noch 0,5 Mark für je 1 Quadratdecimeter berechnet. Für Koloriren der Karten und sonstige Mehrarbeit sind Diäten zu berechnen.

Ebenso sind Diäten in Ansatz zu bringen für anderweite Auszüge aus den Veranlagungsakten.

§. 12.

Der festgesetzte Betrag der Kostenliquidationen kann Privatpersonen gegenüber bei Zufertigung des Auszugs, beziehungsweise der Copien Seitens des Fürstlichen Ministeriums durch Postvorschuß entnommen werden.

Öffentlichen Behörden gegenüber, welche die Ertheilung von Auszügen oder Copien nachsuchen, ist von der Entnahme des Kostenbetrags durch Postvorschuß abzusehen.

§. 13.

Diejenigen Auszüge aus den Karten, sowie aus den Grund- und Gebäudesteuerveranlagungsakten, welche lediglich im Interesse der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung erforderlich sind, werden, sofern dabei das Interesse eines Privaten nicht obwaltet, unentgeltlich hergestellt.

Unter derselben Voraussetzung findet ein Gleiches Statt in Betreff der für andere dienstliche Zwecke der Staatsverwaltung etwa erforderlichen Auszüge.

§. 14.

Die auf das Fortschreibungswesen im Allgemeinen bezüglichen Obliegenheiten des Katasterbüreaus ergeben sich aus den Fortschreibungsanweisungen I — IV vom

9. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 175) in Verbindung mit den Bestimmungen in §§. 2 — 5 dieser Anweisung.

§. 15.

In dem Archive des Katasterbüreau's werden die eigentlichen Veranlagungs-dokumente, d. h. solche, welche sich auf den materiellen Theil der Grund- und Gebäudesteueranlagung beziehen, aufbewahrt und zwar insbesondere:

I, auf das Grundsteuerwesen bezüglich:

- 1) die Originalkarten,
- 2) die Akten über Feststellung des Klassifikationsstarfs,
- 3) die Einschätzung-Coupons,
- 4) die Originalsturbücher,
- 5) die Besitzstandsregister,
- 6) die Klassenzusammenstellungen,
- 7) die Akten über die Einschätzung der Liegenschaften,
- 8) die Verhandlungen über die Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
- 9) die Verhandlungen über Anfertigung neuer Grundsteueranlagen, wo solches aus Anlaß einer zur Ausführung gekommenen Grundstückszusammenlegung (Separation) nöthig wird. (§. 12 der Anweisung I);

II, auf die Gebäudesteuer bezüglich:

- 1) die Original-Veranlagungs-Nachweisungen,
- 2) die tabellarischen Uebersichten,
- 3) die Verhandlungen über Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen.

Alle übrigen auf die Veranlagung und Fortschreibung bezüglichen Verhandlungen u. s. w. gehören, soweit sie nicht beim Katasteramte beruhen, in die Verwaltungstreppe des Katasterbüreau's, welche einen integrirenden Bestandtheil der Repostur des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, bildet.

§. 16.

Die im §. 15 zu 1 *Nr* 1 bezeichneten Karten und die zu den Fortschreibungs-verhandlungen (1 *Nr* 8 daselbst) gehörigen Supplementkarten sollen, wenn es irgend thunlich, in einem anderen Zimmer aufbewahrt werden, als die übrigen dort bezeichneten Gegenstände, um im Falle einer Feuersgefahr die gleichzeitige Zerstörung dieser Dokumente möglichst zu verhüten.

§. 17.

Der sorgfältigen und guten Aufbewahrung aller Archivstücke ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und, daß dies geschieht, in geeigneter Weise zu überwachen.

Die Karten dürfen nicht gefaltet und müssen gegen Staub, Feuchtigkeit, Hitze oder sonstige nachtheilige Einflüsse geschützt und in horizontaler Lage aufbewahrt werden. Die Fortschreibungsverhandlungen sind nach Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken getrennt zu ordnen. Dieselben sind nicht alljährlich, sondern erst dann einzubinden, wenn die Verhandlungen mehrerer Jahre für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk einen solchen Umfang erreicht haben, daß aus denselben ein Band von entsprechender Stärke gebildet werden kann.

Der Einband ist möglichst billig (im sogenannten Pappband) herzustellen.

§. 18.

Die Karten und Akten des Archivs dürfen in der Regel nur in dem Lokale des Archivs oder Katasterbüreaus und nur von den im Katasterbüreau beschäftigten Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht eingesehen und benutzt werden.

Eine Entfernung der Karten oder Akten aus den gedachten Lokalen ist nur gestattet, wenn solches im Interesse der Grund- und Gebäudensteuerverwaltung, oder in Folge einer richterlichen Requisition unbedingt geboten erscheint, oder wenn insbesondere im Betreff der Karten der beabsichtigte Zweck durch Anfertigung von Copien oder Auszügen nicht erreicht werden kann.

Zu der Entfernung der Karten oder Akten aus den Amt-Lokalen ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Katasterinspektor vollzogene schriftliche Genehmigung nothwendig, welche als Belag zu den Akten zu nehmen ist.

§. 19.

Alle dieser Geschäftsamweisung entgegenstehenden Verordnungen sind aufgehoben.

Mudolstadt, den 30. Juli 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

1874.

105

Maßstab I. (zu §. 5.)

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Steuerbezirk

Hauptcontrolbuch

des

Fürstlichen Ministeriums,
Finanz-Abtheilung.

Grundsteuer-Verwaltung.

Steueramt

Steuerjahr

Hauptnachweisung

des

Sollaufkommens an **Grund-** und **Gebäudesteuer** und der mit
dieser Steuer aufzubringenden Beischläge.

Kaufende Nummer.	Teil Gemeinde oder selbständigen Gutsbezirks		Jahresbetrag									Von dem Be- trage in Spalte 6 betragen die Zeh- gebühren der Erb- steuerberechnung zu 6 Pfennige für den Thaler Steuer					
			der Grundsteuer.			der Gebäudesteuer.			zusammen Spalte 4 und 5								
			R.	S.	Gr.	R.	S.	Gr.	R.	S.	Gr.				R.	S.	Gr.
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.					

Bemerkung. Von den auf selbständige Gutsbezirke entfallenden Steuerbeträgen werden in Spalte 7 Zehgebühren nicht berechnet.

N: XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 7. August 1874, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die katholische Kirche zu Rudolstadt betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der regierende Fürst beschlossen haben, der in hiesiger Stadt errichteten katholischen Kirche auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage beständigen Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen wir diese höchste Entschliehung Serenissimi andurch zur öffentlichen Kenntniss.

Rudolstadt, den 7. August 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

S c h w a r z b.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1874.

№ XXX. Verordnung

vom 16. September 1874, die Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1874 wegen Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend (Ges.-S. S. 44), wird mit Höchster Genehmigung **Seronissimi** verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei Umrechnung aller durch Landes-Gesetze und Verordnungen sowohl im Guldenfuße, als im Thalerfuße festgestellten Geldsätze für Steuern, Abgaben, Sporeln, Gebühren, Strafen, Taxen u. s. w. sind die Sätze des Thalerfußes ausschließlich zu Grunde zu legen und

1 Thaler	=	3 Mark,
10 Silbergroschen	=	1 Mark,
1 "	=	0,10 Mark oder 10 Pfennige,
½ "	=	0,05 Mark oder 5 Pfennige,
jeder Pfennig unter oder über ½ Silbergroschen	=	0,01 Mark oder 1 Pfennig

zu rechnen.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

18

Abgegeben in Rudolstadt am 24. September 1874.

§. 2.

Zu §. 6 des Klassen- u. Steuer-Gesetzes vom 3. September 1852 (Ges.-S. 182),

zu §. 3 der Instruction vom 7. Decbr. 1852, die Erhebung der Klassen- u. Steuer betr. (Ges.-S. S. 235), und

zu §. 22 bez. §. 17 der Grund- und Gebäudesteuer-Gesetze vom 13. August 1868 (Ges.-S. S. 383 und 412).

Die Erhebungsgebühr der Ortsheber für die Klassensteuer, sowie für die Grund- und Gebäudesteuer wird auf zwei Pfennige von jeder eingehobenen vollen Mark abgerundet.

§ 3.

Zu dem Sportelgesetze vom 4. März 1859 nebst Nachträgen (Ges.-S. 1859 S. 27 und Ges.-S. v. J. 1868 S. 249).

Die Sportelsätze der nachstehenden Paragraphen werden festgestellt wie folgt

a. §. 26 Nr. 27: Revisionsporteln: bei einem Einnahmebetrage

bis 100 Mark	1 Mark,
" 200 "	2 "
" 4000 "	noch $\frac{1}{2}$ Procent

und von weitem Beträgen $\frac{1}{2}$ Procent, jedoch im Ganzen nicht mehr als 60 Mark.

b. §. 38: für die gerichtliche Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum:

1) bei Gegenständen bis zu 300 Mark Werth 2 Procent,

jedoch nicht unter 3 Mark,

2) bei Gegenständen von 300—6000 Mark Werth 1 Procent,

3) von jeden weiteren 100 Mark tritt noch $\frac{1}{2}$ Mark hinzu;

außerdem für die Waisenhauscaße von jeden 100 Mark 0,10 Mark oder 10 Pfennige.

Bei Zuschreibung von Vergeigenthum kommen anstatt der Gebühr für die Waisenhauscaße folgende Beträge für die Berggehntarmuthcaße in Ansaß:

bei einem Werthe bis 100 Mark: 0,25 Mark oder 25 Pfennige,

von 100—200 Mark 1 Mark, und von jeden weiteren 100 Mark $\frac{1}{2}$ Mark.

c. §. 39: für Erbtrittscheine der als Erben eintretenden Ascendenten, Descendenten und Ehegatten findet ein Viertel der §. 38 normirten Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark, für Erbceße in Bezug auf den Nachlaß eines

- Ascendenten, Descendenten und Ehegatten die Hälfte obiger Ansätze, jedoch nicht unter 3 Mark statt.
- d. §. 43 Nr. 2: für Verhandlungen wegen einer auf den neuen Erwerb übergehenden Hypothek von jeden 100 Mark der Hypothekenschuld
0,20 Mark oder 20 Pfennige,
mit Zuschlag 0,30 " mit " Zuschlag 9 " Mark,
jedoch nicht mehr als 6 Mark.
- e. §. 45: für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch:
1) bei Kapitalsummen bis 300 Mark 1 Procent, jedoch nicht unter 1/2 Mark,
2) bei Kapitalsummen von 300—6000 Mark 1/2 Procent,
3) von jeden weiteren 100 Mark tritt noch 1/2 Mark hinzu,
4) bei unbestimmten Summen 2—6 Mark.
- f. §. 46: für die Eintragung eines Vorzugsrechts in das Privilegienbuch bei Summen
1) bis 300 Mark 1/2 Procent, jedoch nicht unter 1 Mark,
2) von jeden weiteren 100 Mark 1/2 Mark, jedoch nicht über 50 Mark,
3) bei unbestimmten Summen 2—9 Mark.
- g. §. 54 Nr. V. (vergl. §. 67 des Depositat-Gesetzes vom 23. März 1855, Gef. S. S. 95). Depositen-Gebühren sowohl von der ursprünglichen Einnahme, wie von der wirklichen Ausgabe:
1) bei baarem Gelde von jeder vollen Mark 1 Pfennig,
2) bei Pretiosen und geldwerthen Documenten von jeder vollen Mark
1/2 Pfennig,
und ebensowiel bei Ausleihung und Wiedereinzahlung ausgeliehener Gelder, einschließlich der Aufbewahrung der Obligationen,
3) bei Documenten, welche keinen zu Geld anschlagbaren Werth haben,
1 bis 6 Mark.
- h. §. 56 bei Dienstbestallungen.
a) bei den Hof- und Civildienern:
- | | | | |
|--------------|----------|--------------|----------|
| 1) | 70 Mark. | 6) | 25 Mark. |
| 2) | 60 " | 7) | 18 " |
| 3) | 50 " | 8) | 10 " |
| 4) | 42 " | 9) | 4 " |
| 5) | 35 " | | |

b) bei den Geistlichen:

1)	35 Mark.
2)	18 "
3)	12 "

i. §. 61: bei Befoldungsverwilligungen;

- 1) bis 50 Mark nichts,
- 2) von 51 bis 200 Mark 2 Procent,
- 3) über 200 Mark 3 Procent.

Außerdem an Waisenhaus- und Diener-Gebühren der 6. Theil der Sporeten bez. 3 Mark.

k. §. 65: (bei Gemeindebehörden) Nr. 2 für ein Dienstbuch 20 Pfennige,

Nr. 6 für ein Sittenzugniß 1 Mark,

Nr. 7 für einen Vermögensschein 1 Mark.

l. §. 86: Zählgeld bei Auktionen von Mobilien von jeder vollen Mark 3 Pfennige.

§. 4.

Zu §. 85 der Executions-Ordnung vom 10. Juni 1854 (Gef.-S. S. 138). Für die Aufstellung von Mahnzetteln sind Forderunggebühren in Höhe von 2 Pfennigen vor jeder vollen Mark der Schuld, jedoch niemals unter 3 Pfennigen und nicht über 1,25 Mark (1 Mark 25 Pfennige) zu entrichten.

§. 5.

Zu §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 9. März 1849, die Abgabe von Tänzen betr. (Gef.-S. S. 67).

Die Tanzabgabe beträgt

- 1) von öffentlichen Tänzen
 - a) in der Residenz, in Frankenhäusern u. s. w. statt 1 Fl. 30 Kr. 3 Mark,
 - b) außerhalb dieser Städte statt 1 Fl. 4 Kr. 2 Mark,
- 2) von Hochzeitstänzen, welche an öffentlichen Orten gehalten werden, für den ersten Tag nur $\frac{1}{2}$ Mark.

Rudolstadt, den 16. September 1874.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1874.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Anwendung des Submissions-Verfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend, vom 15. September 1874.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. December 1873, die Einführung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirecte Steuern betreffend. (Ges. S. 1874, Seite 7) wird den Fürstlichen Steuerstellen die Befugniß ertheilt, das in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes nachgelassene Verfahren zur Anwendung zu bringen bei Zuwiderhandlungen

- 1) gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. October 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 41);
- 2) gegen das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 319);
- 3) gegen das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 193);

Jürl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXV.

19

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 10. October 1874.

- 4) gegen das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 153) mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 Absatz 2, 35 Ziffer 7 und 36 vorgeesehenen Fälle.

Mudolstadt, den 15. September 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Nr. XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. October 1874,

betreffend das Regulativ vom 16. März 1871 über die Ausbildung und Anstellung von Forstverwaltungs-Beamten.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei der Handhabung des Regulativs vom 16. März 1871 über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten (Ges. S. S. 21) entstanden sind, bestimmen Wir mit Höchster Genehmigung Serenissimul was folgt:

1) Ein Forstdienst-Aspirant (§§. 8 und 9 des Regulativs), welcher im Fürstlichen Dienste zur Verwendung kommt, ist nach der in der Beilage A. der Verordnung vom 31. März 1854 (Ges. S. S. 81) enthaltenen Eidesformel zu verpflichten.

Bei dem Austrücken in eine Forstgehülfsstelle, sowie bei der förmlichen Anstellung im Fürstlichen Dienste genügt eine Zurückweisung auf den früher geleisteten Dienstleid.

Eine eidliche Verpflichtung der Forstgehülfsen (§. 10 des Regulativs) erfolgt nur dann, wenn dieselben als Forstdienst-Aspiranten eine Verwendung nicht gefunden hatten und deshalb als solche nicht verpflichtet sind.

2) Die Forstdienst-Aspiranten stehen zur Verfügung des Ministeriums und unter der besondern Aufsicht des Forstamtes, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Um die Ausübung dieses Aufsichts- und Verfügungsrechtes möglich zu machen, haben die Forstdienst-Aspiranten von jeder Veränderung ihres Wohn- oder bleibenden Aufenthaltsortes dem Forstamte Anzeige zu machen.

Tritt ein Forstdienst-Aspirant in Verhältnisse ein, durch welche er sich der Fähigkeit entzieht, jeder Zeit für den Fürstlichen Forstdienst zur Verfügung zu sein, so bedarf er des förmlichen Urtheils, den er durch das Forstamt bei dem Ministerium nachzusuchen hat. Das Nichteinhalten des freiwilligen Urtheils kann, nach dem Ermessen des Ministeriums, sofortige Entfernung aus der Liste der Forstdienst-Aspiranten zur Folge haben.

3) Sollte ein Forstdienst-Aspirant oder ein Forstgehülfe sich noch während der Vorbereitungszeit verheirathen wollen, so bedarf er dazu der Genehmigung des Ministeriums. Verheirathung ohne Erlaubniß hat die sofortige Entlassung aus dem Vorbereitungsdiensste zur Folge. Für die durch Decret förmlich angestellten Forstgehülfen 1. Klasse (Gesetz vom 24. Februar 1864 — Ges. S. S. 26 —) sind dabei die Gesetze über den Civilstaatsdienst maßgebend.

Rudolstadt, den 1. October 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1874.

Nr. XXXIII. Verordnung

vom 23. October 1874 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeritenkasse betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die Schlussbestimmung im §. 4 der Verordnung vom 15. November 1854, die Schullehrer-Emeritenkasse betreffend (Wes.-Samml. S. 273), dahin abgeändert, daß die Zurückerstattung der geleisteten Beiträge bei dem freiwilligen Ausscheiden aus dem Schuldienste rücksichtlich der von jezt ab angestellten Volksschullehrer nicht stattzufinden hat.

Rudolstadt, den 23. October 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schwarzb.

Æ XXXIV. Verordnung

vom 6. November 1874, die Einziehung der Gerichtskosten bei Eröffnung der Erkenntnisse und Bescheide in bürgerlichen Rechts-
sachen betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** wird die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1820 über die Anlösung der Urtheil und Bescheide durch Zahlung der den prozessirenden Parteien zu liquidirenden Gebühren (Nachträge zur Prozeß-Ordnung N^o LXVII. S. 181) andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Rudolfsadt, den 6. November 1874.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.

Æ XXXV. Verordnung

vom 11. November 1874, die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen der Fürstlichen Oberherrschaft betreffend.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** verordnen Wir auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855, betreffend die Strafindrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samm. S. 48), andurch was folgt:

Die Verordnung vom 2. Januar 1874, die Beschränkung der Belastung der Fuhrwerke auf den Kunststraßen im Sornitz- und Voquiphale des Justizamtsbezirks Leutenberg betreffend (Ges.-Samm. S. 21), sowie die zur Ausführung derselben erlassene Ministerialverordnung vom 10. April 1874 (Ges.-Samm. S. 36) finden vom 1. April 1875 ab auf alle Kunststraßen der Fürstl. Oberherrschaft Anwendung.

Rudolfsadt, den 11. November 1874.

Fürstlich Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.

M XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. November 1874, betreffend die Aufhebung der zwischen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der in Criminal- und Polizeistrafsachen erwachsenden Kosten abgeschlossenen Convention vom 4. November 1864.

Nachstehende Ministerialerklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine gleichlautende der Königlich Sächsischen Regierung ausgerechelt worden ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 19. November 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Die Königlich Sächsische Regierung und die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Rudolstadt sind übereingekommen, im Hinblick auf die §§. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtsbülfe, die zwischen beiden Regierungen unter dem 4. 14^{ten} November 1864 getroffene Uebereinkunft im Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit anzusehen, nicht minder im Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenersatzung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die in §. 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Ersatzung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staats bei Behörden des andern Staats beantragte Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr nach Woßgabe der Uebereinkunft vom 4/14^{ten} November 1864 verfahren werden.

Rudolstadt, den 22. October 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(gez.) v. Bertrab.

№ XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1874, die Verpackung der Reichsmünzen betreffend.

Zum Zweck der Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Verpackung der Reichsmünzen sind von dem Reichskanzleramte folgende Normen aufgestellt worden:

a. Beutel.

Gold:	20 Markstücke	zu . .	10,000 Mark
	10 " "	" . .	10,000 "
	5 " "	" . .	10,000 "
Silber:	5 Markstücke	zu . .	1,000 Mark
	2 " "	" . .	1,000 "
	1 " "	" . .	1,000 "
	50 Pfennigstücke	zu . .	1,000 "
	20 " "	" . .	500 "
Nikel:	10 Pfennigstücke	zu . .	100 Mark
	5 " "	" . .	100 "
Kupfer:	2 Pfennigstücke	zu . .	50 Mark
		oder . .	20 "
	1 " "	zu . .	20 "

b. Rollen (Düten).

Gold:	20 Markstücke	zu . .	2,000 Mark
	10 " "	" . .	1,000 "
	5 " "	" . .	500 "
Silber:	5 Markstücke	zu . .	200 "
	2 " "	" . .	100 "
	1 " "	" . .	100 "
	50 Pfennigstücke	zu . .	100 "
		oder . .	50 "
	20 " "	zu . .	50 "
Nikel:	10 Pfennigstücke	zu . .	10 "
	5 " "	" . .	10 "
Kupfer:	2 Pfennigstücke	zu . .	2 "
	1 " "	" . .	2 "

Die Kassen sind mit der Aufschrift
 Mark in Stücken zu Mark
 Brutto Pfund.
 Hinna der Kasse bezw. des Instituts zu versehen.
 Ferner soll zur Verpackung der Kassen mit

Geldmünzen	rosafarbenes	Papier
Silbermünzen	weißes	"
Nickelmünzen	blaues	"
Kupfermünzen	schmutziggraues	"

verwendet werden.

Die k. k. Kassen haben sich hiernach zu achten.

Wien, den 20. November 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraub.

N. XXXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. November 1874, die Aufstellung eines neuen Chausseegelder-Tarifs betreffend.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 18. März 1840, die Errichtung der Chaussee- und Brückengelder betreffend (Ges.-Samml. S. 65), und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1874 wegen Einführung der Reichsmarkrechnung (Ges.-Samml. S. 44) ist ein neuer Chausseegelder-Tarif aufgestellt worden.

Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft und wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, den 21. November 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraub.

Chausseegelder-Tarif

für 1 Kilometer Straßenlänge.

	Vicunige
I. Vom Fuhrwerke zum Personentransport, einschließlich der Schritten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier . . .	1,3
II. Vom Kaffuhrwerke,	
A. von beladenen Wagen oder Schritten — d. h. von solchen, worauf sich, außer dem Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Orten mehr als 2 Centner befinden — für jedes Zugthier	1,5
B. von unbeladenem Fuhrwerke,	
a. von Frachtwagen für jedes Zugthier	1,0
b. von gewöhnlichem, zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmten Fuhrwerke oder Schritten, für jedes Zugthier	0,5
III. Von beladenen Handwagen und von mit Hunden bespannten, beladenen Wagen	0,3
IV. Von unangespannten Thieren,	
A. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	0,5
B. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	0,2
C. von je fünf Zögeln, Kälbern, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen	0,2
Weniger als 5 der unter C genannten Thiere sind frei	
Der niedrigste erhebbare Betrag ist 1 Pfennig.	

Gesetzammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1874.

№ XXXIX. Verordnung

vom 5. December 1874,

die Preise für Moosstreu betreffend.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1875 in Kraft tretende Reichsmarkrechnung (Gesetz vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 44) wird mit höchster Genehmigung **Serenissimi** Absatz 2 der Verordnung vom 30. Mai 1873, betreffend die Abänderung des Regulativs wegen der Streuabgabe in den Forsten Baulinzelle, Singen und Quittelödorf u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 77) aufgehoben und an Stelle desselben verordnet was folgt:

Die Preise für Moosstreu betragen bis auf Weiteres vom Anfange des Jahres 1875 an:

- A) in den Forsten Neuhaus, Schriebe, Kaphütte, Vindig und Gurdorf
 30 Pfennige für 1 Schubkarren,
 15 Pfennige für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht,
- B) in den Forsten Unterweißbach, Sipendorf, Dittersdorf, Leutenberg und Bucha
 40 Pfennige für 1 Schubkarren,
 20 Pfennige für 1 Korb, Fackel, Bürde oder Tracht.

- C) in den Forsten, Paulinzelle, Singen und Luitpoldsdorf
 50 Pfennige für 1 Schubkarren,
 25 Pfennige für 1 Storb, Facke, Bürde oder Tracht.

Rudolstadt, den 5. December 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
 Abtheilung der Finanzen.
 v. Vertrab.

N^o. XL. Ministerial-Bekanntmachung,

die Einführung der Reichsmarkrechnung betreffend,
 vom 22. December 1874.

Zum Gebrauche bei der Handhabung des Gesetzes vom 30. Mai 1874 wegen Einführung der Reichsmarkrechnung (W. S. 44) und der zu demselben erlassenen Ausführungs-Verordnungen sind für die Umrechnung von Gulden, Kreuzern und Sellern in Mark und Pfennige und umgekehrt von Mark und Pfennigen in Gulden, Kreuzer und Heller die nachstehend abgedruckten Tabellen aufgestellt worden, welche von sämmtlichen Fürstlichen Behörden bei den von ihnen vorzunehmenden Reductionen in Anwendung zu bringen sind.

Rudolstadt, den 22. December 1874.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrab.

zur Umrechnung der Mark u. Pfennige auf Gulden, Kreuzer u. Heller.

pf.	Gulden.	Kreuzer.	Heller.	pf.	Gulden.	Kreuzer.	Heller.	pf.	Gulden.	Kreuzer.	Heller.	pf.	Gulden.	Kreuzer.	Heller.
1	—	2,8	51	176,8	1	—	35	51	294,8	100	5820	5100	297,5	—	—
2	—	5,6	52	181,6	2	—	110	52	3020	200	11640	5200	303,20	—	—
3	10,4	53	—	184,4	3	1,45	—	53	3055	300	175	5300	304,40	—	—
4	13,2	54	—	187,2	4	2,20	—	54	3130	400	2320	5400	3150	—	—
5	16	55	—	192	5	2,55	—	55	325	500	29140	5500	3208,20	—	—
6	20,8	56	—	194,8	6	3,30	—	56	3240	600	350	5600	3266,40	—	—
7	23,6	57	—	197,6	7	4,5	—	57	3315	700	40820	5700	3325	—	—
8	26,4	58	—	202,4	8	4,40	—	58	3350	800	46640	5800	3383,20	—	—
9	31,2	59	—	205,2	9	5,15	—	59	3425	900	525	5900	3441,40	—	—
10	34	60	—	211	10	5,50	—	60	35	1000	58320	6000	3500	—	—
11	36,8	61	—	212,8	11	6,25	—	61	3535	1100	64140	6100	3558,20	—	—
12	41,6	62	—	215,6	12	7	—	62	3610	1200	700	6200	3616,40	—	—
13	44,4	63	—	220,4	13	7,35	—	63	3645	1300	75820	6300	3675	—	—
14	47,2	64	—	223,2	14	8,10	—	64	3720	1400	81640	6400	3733,20	—	—
15	52	65	—	226	15	8,45	—	65	3755	1500	875	6500	3791,40	—	—
16	54,8	66	—	230,8	16	9,20	—	66	3830	1600	93320	6600	3850	—	—
17	57,6	67	—	233,6	17	9,55	—	67	395	1700	99140	6700	3908,20	—	—
18	62,4	68	—	236,4	18	10,30	—	68	3940	1800	1050	6800	3966,40	—	—
19	65,2	69	—	241,2	19	11,5	—	69	4015	1900	110820	6900	4025	—	—
20	71	70	—	244	20	11,40	—	70	4050	2000	116640	7000	4083,20	—	—
21	72,8	71	—	246,8	21	12,15	—	71	4125	2100	1225	8000	4666,40	—	—
22	75,6	72	—	251,6	22	12,50	—	72	42	2200	128320	9000	5250	—	—
23	80,4	73	—	254,4	23	13,25	—	73	4235	2300	134140	10000	5833,20	—	—
24	83,2	74	—	257,2	24	14	—	74	4310	2400	1400	11000	6416,40	—	—
25	86	75	—	262	25	14,35	—	75	4345	2500	145820	12000	7000	—	—
26	90,8	76	—	264,8	26	15,10	—	76	4420	2600	151640	13000	7583,20	—	—
27	93,6	77	—	267,6	27	15,45	—	77	4455	2700	1575	14000	8166,40	—	—
28	96,4	78	—	272,4	28	16,20	—	78	4530	2800	163320	15000	8750	—	—
29	101,2	79	—	275,2	29	16,55	—	79	465	2900	169140	16000	9333,20	—	—
30	104	80	—	28	30	17,30	—	80	4640	3000	1750	17000	9916,40	—	—
31	106,8	81	—	282,8	31	18,5	—	81	4715	3100	180820	18000	10500	—	—
32	111,6	82	—	285,6	32	18,40	—	82	4750	3200	186640	19000	11083,20	—	—
33	114,4	83	—	290,4	33	19,15	—	83	4825	3300	1925	20000	11666,40	—	—
34	117,2	84	—	293,2	34	19,50	—	84	49	3400	198320	21000	12250	—	—
35	122	85	—	296	35	20,25	—	85	4935	3500	204140	22000	12833,20	—	—
36	124,8	86	—	300,8	36	21	—	86	5010	3600	2100	23000	13416,40	—	—
37	127,6	87	—	303,6	37	21,35	—	87	5045	3700	215820	24000	14000	—	—
38	132,4	88	—	306,4	38	22,10	—	88	5120	3800	221640	25000	14583,20	—	—
39	135,2	89	—	311,2	39	22,45	—	89	5155	3900	2275	26000	15166,40	—	—
40	14	90	—	314	40	23,20	—	90	5230	4000	233320	27000	15750	—	—
41	142,8	91	—	316,8	41	23,55	—	91	535	4100	239140	28000	16333,20	—	—
42	145,6	92	—	321,6	42	24,30	—	92	5340	4200	2450	29000	16916,40	—	—
43	150,4	93	—	324,4	43	25,5	—	93	5415	4300	250820	30000	17500	—	—
44	153,2	94	—	327,2	44	25,40	—	94	5450	4400	256640	40000	23333,20	—	—
45	156	95	—	332	45	26,15	—	95	5525	4500	2625	50000	20166,40	—	—
46	160,8	96	—	334,8	46	26,50	—	96	56	4600	268320	60000	35000	—	—
47	163,6	97	—	337,6	47	27,25	—	97	5635	4700	274140	70000	40833,20	—	—
48	166,4	98	—	342,4	48	28	—	98	5710	4800	2800	80000	46666,40	—	—
49	171,2	99	—	345,2	49	28,35	—	99	5745	4900	285820	90000	52500	—	—
50	174	100	—	351	50	29,10	—	100	5820	5000	291640	100000	58333,20	—	—

N. XLI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. December 1874, die Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

In Abänderung der Bestimmung unter 2 B. Unserer Bekanntmachung vom 12. August 1872 (Gesetz-Samml. S. 128) bringen Wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Deutschen Reiches künftig die Anwendung von Petroleum als Denaturierungsmittel nur bei Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbe-Bestehsalzes gestattet ist, welches in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Mudersbadt, den 21. December 1874.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Sachregister

zur
Gesetzsammlung auf das Jahr 1874.

	Strichzahl.
A.	
Armenverwaltung. S. Vandalenverwaltung.	1
Ausfertigung von Renten- und Staatsanleihen, desgleichen Verfahren	61
Auswanderungsagenten, deren Cautione	31
B.	
Bergzehntarmuthscaffe, Veranlagung der an dieselbe zu zahlenden Gebühren in Wartung	112
Bescheide. S. Processachen.	120
Besoldungsverwilligungen, Sperrfrist für solche	114
Branntwein, Steuerwidrigkeit für aufgeführten Branntwein	35
Brauwereigeschäft, Vergehen gegen dasselbe. S. Submissionverfahren.	115
Brückengeld. S. Chausseegeld.	123
C.	
Cautione der Auswanderungsagenten	34
Chausseegeld, Aufstellung eines neuen Chausseegerichters	123
Chausseer, Verordnung wegen Beschränkung der Befähigung der Fuhrwerke auf denselben im Ortsweg- und Vogelposten	21
Ankündigungsvorordnung hierzu	36
Anwendung der Verordnung auf alle Kunststraßen der H. Oberherzogthum	120
Verordnung wegen des Befahrens öffentlicher Wege mit Locomotiven	31
Classen- u. Steuer, Veranlagung der Steuerrechnungsgelder der Ortsherren in Wartung	112
Creditecaffe. S. Landescreditecaffe.	41
Criminalfachen, Aufhebung der Convention mit dem Königreich Sachsen wegen der Rollen in solchen	121
D.	
Darlehen aus H. Landescreditecaffe, deren Vermittlung	42
Depositen, Veranlagung der Depositengebühren in Wartung	113
Diäten der bei dem Geschwornengerichte fungirenden Beamten. S. Gehaltsentzüge in Strafsachen	64
Dienstbefähigungen, Veranlagung der Sperrfrist für solche in Wartung	113
Droffeln, Befähigung des Sittens nach solchen während der Jagdzeit	68

G.

Erläuterung.

Eidesformel für Forstverwaltungsbeamte	116
Eigentumsgerichte , Inkauftreten derselben in den Justizämterbezirken Kudoßlab, Stadt- Jm und Frankenhäusen und der Justizamtkommission Schlotheim	23
Einkommensteuer , Vermeidung der Steuererhebungsgebühren in Markdörfern	112
Emeritencasse , S. Schullehrer-Emeritencasse	119
Erbschäfte , Vermeidung der Spottelshöhe in solchen in Markdörfern	112
Erfindungspatente , S. Patente	
Erkenntnisse , S. Proceßsachen	120
Etat , S. Staatshaushaltsetat	50
Executionordnung , Abrundung verschiedener Forster-Verordnungen nach der Markdörfern	112

H.

Forstverwaltungsbeamte , deren Ausbildung und Anstellung	116
Frankenhäusen , Vertheidigung der Rechte einer juristischen Person an das Stadt- und Landkrankenhause desel.	21
Fuhrwerke , Vermeidung wegen Beschränkung der Besetzung derselben auf den Rausstraßen in Sorinich- und Vogelschale	21
Ausführungsvorordnung hierzu	36
Anwendung der Verordnung auf alle Rausstraßen der B. Oberherrschast	120

I.

Gebäudesteuer-Erhebungsgebühren , deren Abrundung nach der Markdörfern	112
Gebührensätze in Strafjahren, deren Erhöhung	45
Erhöhung der Töden der bei Schwornengerichten fungirenden Beamten	64
Gefängnißstrafen , Bestimmung wegen der in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Gefängniß- und Geldstrafen	47
Geldstrafen , S. Gefängnißstrafen	47
Gemeindebehörden , Abrundung der von denselben zu liquidirenden Spotteln nach der Markdörfern	114
Gerichtliche Hebereiung unbeweglicher Sachen, S. Hebereiung	23
Gerichtskosten , deren Einziehung bei Eröffnung von Erkenntnissen in Markdörfern	120
Schwornengerichte , Erhöhung der Töden der bei solchen fungirenden Beamten	64
Grundsteuerbücher und Karten, deren Fortschreibung	27
Grundsteuer-Erhebungsgebühren , deren Abrundung nach der Markdörfern	112

K.

Handelsregister , Form und Führung derselben	29
Hypothekensachen , Inkauftreten der beschlagnahmten Güter in den Bezirken der Justizämter Kudoßlab, Eintrich und Frankenhäusen und der Amtecommission Schlotheim	23
Verkehr der Einzelgerichte mit dem Katastreramte wegen Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten	27
Vermeidung der Spottelshöhe in solchen in Markdörfern	113

B.

Schluss.

Patent , Ertheilung eines solchen an den Fabrikanten A. Neuböcker in Offenbach auf einen Bier-Röhrenapparat	25
„ desgl. an Charles J. Frank in Stuttgart auf Verbesserungen an Webeschiffen	25
„ desgl. an Graf Paul de Rouffe in Reichshausen auf Herstellung einer Bierhefe und des bezügl. Apparats	25
„ desgl. an David Barker zu Paris auf Verbesserungen an künstlichem Brennmaterial	25
„ desgl. an die Kaufleute Jäger und Risoff, den Fabrikanten Rousson, sämmtlich in Frankfurt a. M., und den Ingenieur Loussaint in Paris auf ein Verfahren zur Verarbeitung roher Fettstoffe mittelst Wasser und organischer sowie unorganischer chemischer Mittel	25
„ desgl. an Colonel Gordon Mc Kay zu Boston auf eine Maschine zum Aufsteifen der Schuhe	26
„ desgl. an den Civilingenieur Rehrlich zu Frankfurt a. M. auf eine Kälte-Erzeugungsmaschine	26
„ desgl. an den Civilingenieur Knoblauch in München auf einen Universal-Heizungs-Kof	26
„ desgl. an Marcus Weber zu London auf einen Apparat zum Nummeriren und Drucken von Willeis u.	26
„ desgl. an Georg Sigi in Wien auf Verbesserungen an Eisbahnen u.	26
„ desgl. an Otto Traßin zu Leipzig auf die Anwendung von Metallen und deren Legirung in geschmolzenem Zustande als Schmiermaterial für mit überhitztem Dampfe getriebene Dampfmaschinen	49
„ desgl. an Julius Koch in Wien auf einen Petroleum-Motor	49
„ desgl. an Dr. med. Hendrik Weiss in Groningen auf ein neues Verfahren, Kohlenäure von beliebiger Spannung zu erzeugen u.	49
„ desgl. an den Civilingenieur Robert Gottheil in Berlin auf ein neues Verfahren zur Darstellung von Leuchtgas	49
„ desgl. an Moriz Hatschek in Wien auf ein neues Maßverfahren für Bierbrauereien u.	49
Pensionen , Verordnung wegen Erhöhung der Wittnen- und Waisen-Pensionen von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der Besoldung u. des H. Dieners	39
Pensionanstalt für Wittnen und Waisen H. Dieners, Verordnung wegen der Rechnungslegung bei derselben	30
Polizeistrafachen , Aufhebung der Convention mit dem Königreich Sachsen wegen der Reisen in solchen	121
Postreglement vom 30. November 1871, Abänderungen desselben	9
Prozeßsachen , Einziehung der Gerichtskosten bei Eröffnung der Erkenntnisse in solchen	120

N.

Nachschafen , Einziehung der Gerichtskosten bei Eröffnung der Erkenntnisse in solchen	120
Reductionstabelle zur Umrechnung der Gulden u. in Mark u.	126

	Entenpost.
Reichsmartrrechnung, Gesetz wegen Einführung derselben	44
„ Ausführungsvorordnung hierzu	111
„ Verordnung wegen Verpöndung der Reichsmünzen	122
„ Umrrechnung der Gulden u. in Mark u.	126
Renten. S. Tilgungsrenten.	42
Rentenbriefe, Verfahren bei Einführung der Zinsheine von solchen, beagl. bei Rückkehr- setzung derselben und bei Rückzahlung ausgeloster Rentenbriefe	61



Sachsen, Aufhebung der mit dem Königreiche Sachsen wegen der Rösen in Criminal- und Polizeistrafachen abgeschlossenen Convention vom 4. November 1864	121
Salzabgabe, Vergessen gegen das beschlossene Gesetz. S. Submissionsverfahren.	115
„ Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. August 1872 über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken be- stimmten Salzes von der Salzabgabe	129
Schönzell des Wilhelms, Gesetz darüber	67
Schullehrer-Emeritencasse, geleistete Beiträge zu derselben werden nicht zurückgezahlt Sportelsätze, verschiedene, deren Vermeidung in Markwährung	119
„	111
Staatshandhalts-Glat, Nachtrag zu denselben für die Jahre 1874 u. 1875	50
Staatsschuldbriefe, Verfahren bei Einführung der Zinsheine von solchen, beagl. bei Rückkehrsetzung derselben und bei Rückzahlung ausgeloster Briefe	61
Stellen nach Trosteln während der Jagdzeit ist gestattet	68
„ Jagdberechtigte unterliegen dem Verbote des Stellens nach Singvögeln u.	71
Steuern, indirekte. S. Submissionsverfahren.	7
Steuerrückvergütung für angeführten Beamten	35
Stichholzhauren in den Crisichalten, Aufhebung des beschlossenen Verbotes	30
Strafen, Vollstreckung der wider jugendliche Personen erkannten Strafen in der Correctional- anstalt zu Belg	1
„ Bestimmung wegen der in dem Landesstrafrecht vor Einführung des Reichsstraf- gesetzbuchs angedrohten Gefängniß- und Gehirnsstrafen	47
Strafachen, Erhöhung der Gebührensätze in Strafsachen	45
„ beagl. der Thäten der bei Bezirksvornengerichten fungirenden Beamten	64
„ S. Polizeistrafachen	121
Strafen, Verordnug wegen Beschränkung der Befolgung der Fußwege auf den Kunst- straßen im Sornich- und Voquithale	21
„ Ausführungsvorordnung hierzu	36
„ Anwendung der Verordnung auf alle Kunststraßen der H. Oberbergricht	120
„ Verordnung wegen des Befahrens öffentlicher Wege mit Locomotiven	31
Streu, Veränderung der Preise für Roesstreu	125
Submissionsverfahren in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, dessen Einführung	7
„ Anwendung derselben auf die Vergessen gegen die Gesetze wegen der Salzabgabe, Besteuerung des Labols, der Wechselstempel- steuer und wegen Erhebung der Brandsteuer	115

I.

	Seitenzahl.
Tabaksteuer , Vergehen gegen das desfallsige Gejeh. S. Submissionsverfahren.	115
Zanjabgabe , deren Verwandelung in Markwahrung	114
Zilgungsrenten bez. der Capitalien d. Landcredittcasse, deren Entrichtung	42

II.

Uebereignung unbeweglicher Sachen, Instruktionen der desfallsigen Gejehz in den Bezirken der Justizämter Kubollstadt, Stadtilm und Frankehausen und der Justizamtcommission Schlotheim	28
" Verleze der Einzelgerichte mit dem Katasteramt wegen Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten	27
" Verwandelung der Speeresche bez. der Aufschreibung unbeweglichen Eigenthums in Markwahrung	112
Uebereinkunft mit der Landarmenbirection der Provinz Sachsen. S. Landarmenbirection	1
Untersuchungen wegen der Vergehen gegen die Gejehz über Jälle. S. Submissionsverfahren.	7, 115
Urlaub der Forstverwaltungsbeamten, dessen Ertheilung	117

B.

Verheirathungen der Forstverwaltungsbeamten, Erlaubnißertheilung hierzu	117
Verpachtung der Reichsmünzen, desfallsige Verordnng	122

B.

Wechselstempelneuergejeh , Vergehen gegen dasselbe. S. Submissionsverfahren.	115
Wild , Gejeh über die Schonyell des Wildes	67
Wittwen und Waisen , Bestimmung wegen der Rechnunglegung bei der Pensionanstalt für Wittwen und Waisen	30
Verordnung wegen Erhöhung der Wittwen- und Waisen-Pensionen von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der Besoldung u. des d. Dieners	39

3.

Zählgeld bei Mobilien-Auktionen, dessen Verwandelung in Markwahrung	114
Zeich , Vollziehung der wider jugendliche Personen erkanteten Strafen in der Correctionsanstalt zu Zeich	1
Zinsfuß der Capitalien d. Landcredittcasse	42
Zinsfcheine von Renten- und Staatsanlehdbriefen, deren Einlösung	61
Jälle , Einföhrung des Submissionsverfahrens in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gejehz über Jälle u.	7